

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 2,50.

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Inhalt:	Seite
Das Taylor-System	281	Lohnbewegungen und Streiks. Zur Aussperrung im Malergewerbe.	295
Gesetzgebung und Verwaltung. Ein Schiedsgerichts-gesetz in Norwegen?	283	Privatversicherung. Die Genehmigung der „Vollstuförge“	295
Wirtschaftliche Rundschau	284	Kartelle und Sekretariate. Das Gewerkschaftskartell zu Reumünster.	295
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke. III. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Der paritätische Arbeitsnachweis in der Holzindustrie. — Reichstarif und Einigungszwang im Steinlegergewerbe. I.	285	Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Unterstützungsgelder. — Unterstützungsvereinigung: Abrechnung und Anmeldungen	295
Kongresse. Zwanzigster Verbandsstag der Bergarbeiter Deutschlands	292	Hierzu: Arbeiterrechts-Beilage Nr. 5.	

Das Taylor-System.

Vor wenigen Wochen ist ein amerikanisches Buch aus dem Englischen in das Deutsche überetzt worden, welches in Veröffentlichungen über die Rentabilität der gewerblichen Betriebe schon oft erwähnt wurde. Es heißt: „Die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung“. Der Verfasser ist ein Ingenieur mit Namen Taylor.

Das in dem Buche entwickelte System bezeichnet man kurz nach dem Namen des Verfassers als das Taylor-System und es wird unter diesem Namen manchem Leser schon bekannt sein.

Die in dem Buche entwickelten Grundsätze sind von der allergrößten Wichtigkeit für die Arbeiterschaft, denn sie werden wahrscheinlich schon in der aller-nächsten Zeit auch bei uns in Deutschland in die Praxis übertragen werden. Und bei dem bei vielen unserer deutschen Unternehmer zu findenden auto-kritischen Herrn-im-Hause-Standpunkt kann die Arbeiterschaft das Schlimmste befürchten. Denn um dieses System, welches unfernehmbar die Leistung ganz erheblich erhöht, so einzuführen, wie es der Verfasser selbst wünscht und für richtig hält, gehören andere Menschen dazu, als wie es viele unserer Unter-nehmer sind. Das System läßt sich kurz wie folgt beschreiben:

Jede Tätigkeit des Arbeiters, von der allereinfachsten angefangen bis zur qualifiziertesten, vollzieht sich nach den Erfahrungen, die im Laufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte gesammelt worden sind. Die Handgriffe, die dabei angewandt werden, sind je nach den verschiedenen Erdteilen oder Landes-teilen manchmal ganz verschieden. Je nachdem wird auch der eine oder andere Handgriff leichter bzw. schneller gemacht werden können, als der gleiche in einem anderen Bezirk. Von allen diesen Handgriffen muß man den praktischsten herausfinden und be-nutzen. Ferner sind durch theoretische Erwägungen und Versuche neue, d. h. bessere Methoden zu ermit-teln. So hat man z. B. festgestellt, welche Körper-haltung beim Umschaufeln bzw. Verladen von Erzen usw. eingenommen werden muß, um eine

größtmögliche Leistung zu erzielen. Weiter muß die individuelle Veranlagung des Arbeiters für eine be-stimmte Tätigkeit erkannt und berücksichtigt werden. Für schwere, geisttötende Arbeiten sind kräftige, stumpfsinnige Menschen, für schwierigere Arbeiten intelligenter zu nehmen. Wie weit diese Auswahl geht, wird an einem Beispiel in dem Buche ausge-führt. Es wird da gesagt:

Zum Nachsortieren der Stahlkugeln für Fahr-radlager sind allein 20 und mehr Arbeitsoperationen notwendig. Durch Versuche hat man nun festgestellt, daß es bei den einzelnen Menschen verschieden lange dauert, bis sie einen Fehler erkannt haben. Um nun diejenigen Arbeiter herauszufinden, die am schnellsten den Fehler erkennen, hat man folgende Probe ge-macht:

Ein Buchstabe A oder B wird in Schnähe des zu Untersuchenden gebracht, der im Augenblick, wo er den Buchstaben erkennt, auf den Knopf einer elektri-schen Klingel zu drücken hat. Die Zeit, welche zwischen dem Augenblick, wo der Gegenstand in sei-nen Gesichtskreis fällt und dem Augenblick, wo er das Klingelzeichen gibt, verstreicht, wird durch ein Prä-zisionsinstrument genau aufgezeichnet. Bei einzel-nen erfolgt die Wahrnehmung fast augenblicklich, bei anderen dauert es bedeutend länger.

Zum Stahlkugelfortieren werden nach dem Taylor-System nur noch solche Arbeiterinnen ge-braucht, bei denen die Wahrnehmung des Buchstabens und das Klingelzeichen unmittelbar aufeinander-folgen. Auch den Werkzeugen wird die allergrößte Aufmerksamkeit geschenkt. Ein kleines Beispiel hier-für, welches für Bergarbeiter ganz lehrreich ist, sei das folgende:

Für gewöhnlich wird zum Verladen von verschie-denen Materialien ein und dieselbe Schaufel benutzt. Durch jahrelange Versuche hat man ermittelt, daß die Leistung am allergrößten ist, wenn die Ladung der Schaufel 9½ Kilogramm beträgt. Da nun die Ma-terialien ganz verschieden schwer sind (Eisenerze sind z. B. schwerer wie Kohlen), so ist man dazu über-gegangen, für jede bestimmte Art von Materialien eine verschieden große Schaufel zu nehmen. Allge-

die Organisation der Arbeiter zu vernichten — von den etwa 14 000 erwachsenen Tabakarbeitern sind rund 10 000 in den genannten vier Verbänden organisiert.

Seit mehr wie 2½ Jahren hatten die Arbeiter versucht, durch schriftliche und mündliche Verhandlungen zu einem Übereinkommen mit den Unternehmern zu gelangen, aber vergeblich. Die Unternehmer wollten auch nicht die geringste Konzession machen. Obendrein weigerten sie sich während der ersten 1½ Jahre, überhaupt die Vorschläge der Arbeiter zu verhandeln. Auf die Dauer konnten sich die Arbeiter diese Behandlung nicht gefallen lassen. Im April 1912 beschlossen daher die 4 Verbände gemeinsam, in Amsterdam zum Streik zu greifen. Sofort kam es zu Verhandlungen, bei denen den Arbeitern gewisse Versprechungen gemacht wurden, so daß diese von der Arbeitsniederlegung in Amsterdam absahen. Man wartete bis November, also 7 Monate, ohne daß die Unternehmer den geringsten Beweis dafür erbracht hätten, daß es ihnen mit ihren Versprechungen Ernst war. Daher wurde im November der Streik in Amsterdam nochmals angekündigt, mit dem Erfolge, daß diesmal ein gut Teil der Arbeiterforderungen erfüllt wurde. In den anderen Teilen des Landes aber wollten die Arbeitgeber von Nachgeben nichts wissen. Im Januar 1913 boten die Unternehmer in Rotterdam, Dordrecht und Groningen eine Lohnregulierung mit Lohnkürzungen an, so daß die Arbeiter notgedrungen in diesen Orten in den Streik treten mußten. Das beantworteten die Unternehmer 4 Wochen später mit der allgemeinen Aussperrung, auch in Amsterdam, obwohl dort eine Einigung erzielt war. Die Aussperrung dauert jetzt schon 10 Wochen und wird allem Anscheine nach noch Wochen dauern. Zwar taten die Unternehmer in letzter Woche einen Schritt auf dem rechten Wege, indem sie einige Sorten Zigarren um 0,25 fl. (52 Pf.) per 1000 Stück erhöhten, doch hat dies für das ganze so geringe Bedeutung, daß sich die vier Verbände damit nicht zufrieden geben können.

Der Kampf wird seitens der Unternehmer mit großer Rücksichtslosigkeit geführt, wie überhaupt das Auftreten der Arbeitgeber gegenüber den Gewerkschaften in letzter Zeit immer arroganter geworden ist. Jeder Versuch der Arbeiter, ihre Lage zu verbessern, wird seit dem letzten Jahre von den Unternehmern gleich mit der Aussperrung beantwortet. Die Arbeiter sind sich daher der Bedeutung dieses Kampfes vollauf bewußt. Nur dadurch konnte der uns angeschlossene Verband schon rund 200 000 Gulden (370 000 Mk.) an Unterstützungen auszahlen. Es bedarf schon großer Opfer, um in einem so kleinen Lande für den Kampf einer einzelnen Branche solche Gelder aufzubringen. Zurzeit sind rund 34 000 Mk. an wöchentlichen Unterstützungen erforderlich, die jetzt mit Hilfe der Gewerkschaften des Auslandes aufgebracht werden müssen. Daher appellieren die holländischen Arbeiter an ihre Arbeitsgenossen anderer Länder, damit ihnen der Sieg ermöglicht werde in diesem harten Kampfe. Die einzige Hoffnung der Unternehmer ist es, daß den Arbeitern die Mittel ausgehen. Sonst werden sie nämlich bald einlenken müssen. Aus einigen Ländern ist den kämpfenden Arbeitern schon materielle Hilfe zuteil geworden. Sie hoffen, solche recht bald auch aus den anderen Ländern zu erhalten, dann wird es dem gut organisierten Unternehmertum trotzdem

nicht gelingen, die holländische Gewerkschaftsbewegung niederzurufen. Geldsendungen an E. Legien, Internationales Sekretariat, Berlin SO. 16, Engelfufer 15, erbeten.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 19 des „Corr.-Bl.“ wird die Arbeiter-Rechtsbeilage Nr. 5 beigegeben. Diese Nummer erscheint in einem Gesamtumfang von 48 Seiten.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- Dresden: Seifert, Max, Expedient.
 " Schreinert, Richard, Angestellter des Dachdeckerverbandes.
 " Hlmann, Max, Angestellter des Porzellanarbeiterverbandes.
 Dortmund: Kuhnmann, Hermann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
 Eisenach: Hermann, Karl, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
 Erlangen: Ruppenstein, Andreas, Arbeitersekretär.
 Frankfurt a. M.: Fich, Bernhard, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
 Gera: Göring, Hermann, Expedient.
 Gotha: Schier, Franz, Arbeitersekretär.
 Göttingen: Wilke, Karl, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
 Hamburg: Claf, Friedrich, Geschäftsführer.
 " Hüls, Heinrich, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
 Hameln: Kläpping, Frik, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
 Hannover: Gerhardt, Wilhelm, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
 Heilbronn: Ulrich, Frik, Redakteur.
 Hildesheim: Bode, Hermann, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
 Kiel: Nebenstorf, Christian, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
 " Mürer, Josef, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
 Kissingen: Bed, Heinrich, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
 Köln: Wolff, Johann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
 Leipzig: Marr, Konrad, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
 Magdeburg: Peters, Albert, Angestellter des Schneiderverbandes.
 Mühlhausen i. Th.: Markewicz, Richard, Redakteur.
 Mühlhausen i. Gl.: Schnuder, G., Angestellter des Gemeindefacharbeiterverbandes.
 München: Wagner, Johann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
 " Gomolka, Josef, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
 " Sotir, Karl, Journalist.
 Münster: Peters, Albert, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.

mein gesprochen heißt es, man hat die Werkzeuge den Verhältnissen angepaßt, um die größtmögliche Leistung zu erreichen. Wie weit diese Versuche gehen, zweckentsprechende Werkzeuge zu bekommen, möge nur das eine zeigen. Man hat im Laufe von 26 Jahren zur Prüfung von dem günstigsten Schneidwinkel und der Form zu Werkzeugen der Stahlbearbeitung Versuche angestellt; ferner hat man versucht, die vorteilhafteste Schnittgeschwindigkeit zu ermitteln. Man hat allein zehn neue Maschinen gebaut, 30—50 000 Versuche angestellt und protokolliert, ohne die anderen, über die keine Aufzeichnungen vorhanden sind; mehr als 400 000 Kilo Stahl und Eisen mit den Versuchswerkzeugen zu Spänen verschnitten und schätzungsweise 6—800 000 Mk. für diese Versuche ausgegeben.

Ganz besondere Aufmerksamkeit muß ferner der Ausbildung des einzelnen Arbeiters gewidmet werden.

Man hat beim Lesen des Buches das Gefühl, daß, wenn der Verfasser recht hat, alle Handwerker usw. bisher nur Stümper waren. Taylor sagt denn auch, dem Arbeiter muß jeder Handgriff, auch der allergeringste, genau gezeigt werden und der Arbeiter muß ihn unbedingt befolgen. Er muß genau so automatisch arbeiten wie eine Maschine. Erst wenn er so weit ist, erreicht er die gewünschte Leistung.

Einen kleinen Begriff, wie das geschieht, zeigen die folgenden Ausführungen des Buches:

Das Legen von Ziegeln ist eines der ältesten aller Handwerke. Seit 400 Jahren ist kaum ein Fortschritt, weder bezüglich der Werkzeuge und Geräte noch im Material noch in der Methode des Mauerns selbst gemacht worden. Trotz der Millionen von Menschen, die dieses Gewerbe ausgeübt haben, ist durch Generationen hindurch keine Verbesserung zu konstatieren. Hier dürfte man sich also von wissenschaftlichen Analysen und Studien wenig versprechen. Frank W. Gilbreth, der in seiner Jugend selbst mauern gelernt hat, fand Interesse an den Grundfragen der Arbeitsmethoden auf wissenschaftlicher Grundlage und beschloß, sie auf die Kunst des Mauerns in Anwendung zu bringen. Er begann eine außerordentlich interessante Untersuchung jeder einzelnen Bewegung des Maurers, beseitigte nach und nach alle überflüssigen Bewegungen und ersetzte lange Zeit erfordernde Handgriffe durch schnellere. Jedes kleinste Element, das irgendwie die Geschwindigkeit oder Müdigkeit des Maurers beeinflussen konnte, wurde untersucht. Er bestimmte genau die Stellung, die jeder Fuß des Arbeiters einnehmen sollte, die Entfernung des Mörtelschaffs und der Ziegel von ihm und der Mauer. Damit waren die üblichen ein oder zwei Schritte von und zu der Mauer beim Legen jedes Ziegels unnötig geworden. Er suchte und fand, in welcher Höhe Mörtel und Ziegel am vorteilhaftesten unterzubringen seien, und konstruierte ein Gestell mit einer Platte darauf für das Material, so daß Ziegel, Mörtel, Maurer und Mauer in richtigen Abstand zueinander kamen. Diese Gerüste werden verstellt, je nachdem die Mauer an Höhe zunimmt, und zwar wird dieses Einstellen sämtlicher Gerüste von einem eigens hierzu bestellten Mann ausgeführt. Durch diese Anwendung wird es dem Maurer erspart, sich jedesmal tief zu bücken, um nach den Ziegeln oder dem Mörtel zu langen und sich dann wieder aufzurichten. Man bedenke nur, wieviel menschliche Kraft die ganzen Jahre hindurch verschwendet worden ist, dadurch, daß jeder Maurer seinen Körper von fagen wir 75 Kilogramm Schwere einen halben Meter tief herunterbeugen und dann

wieder aufrichten mußte, um einen Ziegel von 2 Kilogramm zu verlegen.

Weitere Studien haben dazu geführt, daß die abgeladenen Ziegel, bevor sie zu den Maurern kommen, sorgfältig von einem Arbeiter aussortiert und mit den besterhaltenen Kanten und Ecken nach oben auf einen einfachen Holzrahmen gestellt werden. Dieser Rahmen, eine Art flacher Kiste ohne Deckel, ist so konstruiert, daß der Maurer jeden einzelnen Ziegel mit der Hand mühelos und ohne Zeitverlust fassen kann. Der Maurer braucht nun nicht mehr jeden Ziegelstein nach allen Richtungen zu drehen und zu wenden, bevor er ihn verlegt, und erspart außerdem die Zeit, die er brauchte, um zu entscheiden, welches die besterhaltene Fläche für die Außenseite der Mauer sei. Außerdem wird so in den meisten Fällen die Zeit gewonnen, die sonst nötig ist, um einen Ziegel aus einem nur hingeschütteten Haufen auf dem Gerüst herauszuziehen. Diese hölzernen Rahmen mit Ziegeln werden von dem Gehilfen an den vorgeschriebenen Platz auf das verstellbare Gerüst zum Mörtelschaff hingestellt.

Wir sind gewohnt, zu sehen, daß ein Maurer auf jeden einzelnen Ziegel, nachdem er ihn auf die Mörtellage gebettet hat, mehreremal mit dem Stiel seiner Kelle klopft, damit die bindende Mörtelschicht die richtige Dicke erhält. Gilbreth fand, daß die Ziegel sich ohne weiteres durch einen einfachen Druck der Hand in richtiger Tiefe einbetten lassen, wenn der Mörtel entsprechend dünnflüssig ist. Er bestand deshalb darauf, daß die Mörtelmischer dem Anmachen des Mörtels ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden, um so die Zeit, die beim Hämmern der Ziegel mit der Kelle unnötig verloren geht, zu sparen. Durch alle diese Detailstudien der einzelnen Handgriffe und Bewegungen beim Legen von Ziegeln unter normalen Verhältnissen hat Gilbreth die Zahl der Handgriffe und Bewegungen von 18 pro Ziegel auf 5 und in einem Falle sogar auf 2 reduziert. . . .

Eine weitere, sehr wichtige Voraussetzung der Erhöhung der Arbeitsleistung ist die Ermittlung der möglichen Leistung. Wie man diese Leistung ermittelt, zeige folgendes Beispiel. Es handelte sich darum, zu erfahren, wieviel ein Kohleisenverlader leisten kann. Man wählte nun einen kräftigen, nicht allzu intelligenten Arbeiter aus, dem man erhöhte Bezahlung versprach, wenn er alles so ausführte, wie ihm gesagt werde. Zu ihm stellte man einen Kontrollbeamten, der mit der Uhr in der Hand jede Bewegung des Arbeiters genau kontrollierte. Genau nach seinen Anweisungen mußte der Arbeiter seine Tätigkeit verrichten. Es wurde ihm gesagt, wie und wann er den Warren aufheben müsse, in welchem Tempo er ihn zum Wagen tragen müsse und wie lange er sich dann wieder ausruhen dürfe. Und so ist es nicht nur einen ganzen Tag, sondern wochenlang gemacht worden. Man hat so festgestellt, daß ein Arbeiter durchschnittlich pro Arbeitsschicht 47 Tonnen verladen kann. Vorher betrug die Leistung 12½ Tonnen. Genau so ist bei anderen Tätigkeiten eine Leistung ermittelt worden, die der Arbeiter, wenn er nach den wissenschaftlichen Ausführungen arbeitet, erreichen kann. Dieses Pensum muß von jedem, der unter diesem System arbeitet, erreicht werden. Sonst wird der versprochene Lohn nicht ganz gezahlt, vor allem aber verliert der Arbeiter seine Stelle.

Die Erhöhung der Arbeitsleistung wird ferner dadurch bedingt, daß man die bei allen Beschäftigungen mehr oder minder vorhandene Vereinnung von

Körperlicher und geistiger Arbeit trennt. Der Arbeiter soll nur arbeiten (zur Maschine werden), besondere Angestellte wollen für ihn denken. Dem Arbeiter wird ein ganz genaues Arbeitsprogramm entworfen, welches er morgens empfängt und aus welchem er ersieht, was er in jeder Minute des Tages zu machen hat. Als Beispiel sei ein Tagearbeiter auf einer Grube angeführt:

Beginn der Arbeit 6 Uhr.

Zur Werkzeughalle 400 Meter Weg 5 Minuten, Ankomst 6,05 Uhr.

Schaufel 6 empfangen, gleich 2 Minuten, 6,07 Uhr.

Zur Kofshalbe III, 2. Gleise, gleich 600 Meter Weg, 8 Minuten, Ankomst 6,15 Uhr.

Hier sind 21 Förderwagen Kots zu laden, einen Wagen zu laden, dauert 3 Minuten, wegfahren und leeren holen gleich 1 Minute, dann 2 Minuten Pause, insgesamt pro Wagen 6 Minuten.

Für 20 Wagen 20 mal 6 Minuten gleich 2 Stunden 6 Minuten gleich 8,21 Uhr.

Zurück zum Schuppen gleich 8 Minuten gleich 8,29 Uhr.

Schippe abgegeben gleich 1 Minute gleich 8,30 Uhr.

Von 8½ bis 9 Uhr Pause.

9 Uhr zur Berghalbe gleich 300 Meter Weg 4 Minuten gleich 9,04 Uhr.

20 Wagen Berge laden usw.

Diese Trennung der geistigen und körperlichen Arbeit erfordert die Anstellung einer viel größeren Zahl von Angestellten. Eine weitere Vermehrung der Zahl der Angestellten wird durch die intensive Kontrolle bedingt. Denn auch die Kontrolle wird spezialisiert. Jeder Aufseher beobachtet nur einen bestimmten Teil der Arbeit, ob er auch richtig ausgeführt wird. Aber die Vermehrung der Angestellten wird durch die Ersparnisse an Arbeitskräften infolge der Mehrleistung des einzelnen weit überholt.

So wird als Beispiel in dem Buche angeführt, daß bei dem Sortieren der Stahlkugeln für die Fahrradlager das Endresultat war, daß 35 Mädchen dieselbe Arbeit lieferten wie vorher 120. Dabei war die Genauigkeit der Arbeit trotz der Arbeitsbeschleunigung ¾ mal größer als wie bei dem früheren Tempo. Die Arbeitszeit war von 10½ Stunden auf 8½ Stunden herabgesetzt und der Sonnabendnachmittag war frei.

Da sich die Arbeiter zu einer derartigen Umstrukturierung der bisherigen Arbeitsverhältnisse nicht freiwillig fügen, so verlangt Taylor, man solle sie durch höhere Löhne, als wie bisher üblich, an diesem System zu interessieren versuchen. Die Zahlen, die er in seinem Buche veröffentlicht, zeigen denn auch, daß den Arbeitern auch höhere Löhne gezahlt worden sind.

Interessant ist es auch, was Taylor über die Lohnhöhe sagt. Er steht auf dem Standpunkte, man darf dem Arbeiter nur ein bestimmtes Höchstmaß verdienen lassen; verdient er nämlich mehr, fängt er an zu hummeln, verdient er weniger, so verliert er die Lust an der Arbeit. Diese Lohnhöhe beträgt zirka 60 Proz. mehr als der bisherige Lohn.

Aus dem Inhalte des Buches sei noch bemerkt, daß der Standpunkt des Verfassers der typische Unternehmerstandpunkt ist. Alle Arbeiter sind seiner Ansicht nach Faulpelze und drücken sich soviel wie möglich von der Arbeit. Um diese Trägheit in Arbeitsfreude zu verwandeln, sollen den Arbeitern höhere Bezahlung und anständige Behandlung gewährt werden. Vor allem aber soll ihnen jede Mög-

lichkeit genommen werden, sich zu drücken. Die Arbeit muß zwangsläufig geschehen. Wer sein Pensum nicht erreicht, wird entlassen.

Das Buch hat in deutschen Unternehmertreifen großes Aufsehen erregt und wird heute von vielen Betriebsleitern mit großem Interesse studiert. Man hört von dem System, wenn man mit ihnen zusammenkommt, und schon die allernächste Zeit wird seine Einführung bringen. Aber so ideal wie Taylor die Sache in seinem Buche schildert, wird das System bei uns nicht eingeführt werden. Er gibt in seinem Buche selbst zu, daß das System bei überstürzter Einführung die Arbeiter in Amerika ungeheuer erbiterte. Denn seine Einführung muß mit der größten Vorsichtigkeit und Schonung erfolgen, sonst bleiben die großen Leistungen aus und die Arbeiter werden durch die vielen Aufseher, Stechuhren und sonstigen Maßnahmen aufgereizt.

Die Arbeiterschaft hat zwar das größte Interesse daran, die Leistungen zu steigern, um so der Gewerkschaftsbewegung Gründe für Forderungen auf Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung zu liefern. Aber wenn die ohnehin in vielen Fällen ganz stumpfsinnige Arbeitsweise noch weiter schematisiert, der Arbeiter also vollständig zur Maschine werden soll, dann ist es wirklich sehr zweifelhaft, ob die Leistungserhöhung die sonstigen Schädigungen wettmacht.

Essen.

B. Werner.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Ein Schiedsgerichtsgesetz in Norwegen?

Seit etwa 20 Jahren spukt in den Köpfen der bürgerlichen Politiker Norwegens die Idee, durch ein obligatorisches Schiedsverfahren die wirtschaftlichen Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit aus der Welt zu schaffen. Bereits im Jahrgang 1904 des „Corr.-Blatt“ (Seite 55) veröffentlichten wir im Wortlaut einen damals dem Parlament unterbreiteten Regierungsentwurf betreffend „eingetragene Berufsvereine sowie Vermittelung und Schiedsgerichte bei Arbeitskonflikten“, nach welchem die Eröffnung eines gewerkschaftlichen Kampfes verboten sein sollte, bis das schiedsgerichtliche Verfahren beendet wäre. Jene Vorlage wurde jedoch nicht Gesetz. Aber die Frage hat seitdem nicht geruht. In den letzten Jahren tagte eine Regierungskommission, über deren Arbeiten wir seinerzeit ebenfalls berichtet haben und die das Ergebnis hatten, daß die konservative Regierung im vorigen Jahre eine Vorlage über die Vermittelung in Arbeitskonflikten ausarbeitete. Auch jene Vorlage erlangte nicht Gesetzeskraft, weil inzwischen die Parlamentsmehrheit durch die Neuwahlen eine andere wurde, die Regierung mußte abtreten.

Ihre Nachfolgerin, ein liberales Ministerium, das im Storting über die absolute Mehrheit verfügt, will nun das Problem zur Lösung bringen. Sie hat eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, die ebenfalls die Vermittelung in Arbeitskonflikten regeln soll, die aber darüber hinaus das obligatorische Schiedsverfahren vorsieht. Dieser Teil der Vorlage ist nunmehr veröffentlicht, während die endgültige Fassung der übrigen Vorlage, als dies geschrieben wird, uns nicht bekannt ist.

Die Regierung erklärt es für notwendig, „gesellschaftsgefährliche“ Konflikte zwischen Arbeitern und Unternehmern aus der Welt zu bringen. Sie erwähnt drei Wege zu diesem Ziele: 1. gesetzliche Festlegung der Mindestlöhne und übrigen Arbeitsbedingungen; 2. Einsetzung von Lohnämtern mit

nung auf eine Ermäßigung des Bankdiskontes (6 Proz.) vorläufig auf ganz unbestimmte Zeit vertagen müsse. Die Reichsbank selber hat sofort den Wetterwechsel in unliebsamer Weise verspürt. Eben hatte der Ausweis vom 23. April, zum erstenmal seit: Verteilen der Bank, einen Goldbestand in der Höhe von einer Milliarde erreicht und überschritten (1005,9 Millionen Mark, gegen einen Höchstbestand an Gold: im Jahre 1910 von 881,5 Millionen Mark, im Jahre 1911 von 924,9 Millionen Mark, im Jahre 1912 am 23. Juni von 982,2 Millionen Mark). Aber einmal beruht diese Stärkung des Zentralinstituts auf einer stärkeren Durchdringung des Verkehrs mit kleinen Scheinen: mit Banknoten von 50 und 20 Mk., vielleicht auch schon mit Reichstassenscheinen von 10 und 5 Mk., obwohl deren Gesamtbetrag bisher die alte Summe von 120 Millionen Mark nicht überschritten hat. Und weiter erwies sich die Kräftigung als sehr kurzlebig. Ende April 1911 und 1912 verfügte die Reichsbank noch immer über eine steuerfreie Notenreserve von 99,6 und 58,4 Millionen Mark; diesmal war bereits die Steuerpflicht von nicht weniger als 218,3 Millionen Mark zurückgekehrt, nachdem die Vorwoche eine steuerfreie Reserve von 83,3 Millionen Mark verzeichnen konnte. Der Goldbestand ging in dieser Aprilschlußwoche wieder um 41 Millionen Mark zurück, nachdem die dritte Aprilwoche eine Steigerung um 30 Millionen Mark gebracht hatte.

Einmal geplante Emissionen lassen sich natürlich nicht nach Belieben vertagen. Aber die zuerst gekommenen der kurzen Erholungsperiode können sich ins Häuschen lachen, denn ihren Nachfolgern winken vorläufig keine ähnlich günstigen Aussichten. Wie sehr sich seit Jahren unter der Anspannung des Geldmarktes die allgemeinen Chancen für die Unterbringung neuer Werte verschlechtert haben, möge ein Auszug aus der „Frankfurter Zeitung“ über die letztjährigen Schicksale der Gemeindegeldanleihen deutlich machen. Ende März betrug der Durchschnittskurs der an der Berliner Börse gehandelten reichsdeutschen Kommunalanleihen:

	Proz.		Proz.		Proz.
1905 . . .	100,21	1908 . . .	93,85	1911 . . .	96,61
1906 . . .	99,76	1909 . . .	97,42	1912 . . .	95,37
1907 . . .	96,95	1910 . . .	96,64	1913 . . .	93,01

„Fast alle Städte, die in letzter Zeit Anleihen aufnahmen, mußten für ihre 4proz. Anleihen einen Emissionskurs von unter 95 Proz. akzeptieren. Letzterer betrug bei der Anleiheaufnahme der Stadt Karlsruhe 94,76 Proz., der Städte Darmstadt und Straßburg je 94,49 Proz. und der Stadt Bochum sogar nur 94,15 Proz. Deshalb ist es auch erklärlich, daß die Zeichnung auf die 4proz. 15 Millionen-Anleihe der Stadt Köln zu dem verhältnismäßig hohen Begebungskurs von 97½ Proz. so ungünstig ausfiel, das eines der Bankkonsortien, das die Hälfte der Emission übernahm, nur 2,57 Millionen Mark unterbrachte.“ Der 3½proz. Typus, der Ende der neunziger Jahre noch die Regel bildete, ist überall verschwunden. 1897 stand, wenigstens für die größeren Städte, dieser Typus bei Emissionen noch über Pari. In den letzten Jahren sank selbst bei den 4prozentigen Anleihen der Emissionskurs: von 101,125 Proz. im Jahre 1897 auf 99,85 Proz. im Jahre 1907 und 94,47 Proz. im Jahre 1913. Im Augenblick sind die Bedingungen, zu denen sich die Banken für die Uebernahme neuer Kommunalanleihen bereit erklären, so ungünstig, daß beispielsweise Wilmersdorf, Hagen und andere Städte ihre Anleihepläne vorerst ganz fallen ließen.

Daß das Produktionsgebiet trotz alles gesundheitstreibenden äußeren Scheines im Innern nicht ganz unangegriffen geblieben ist, zeigten wir neulich schon an manchen Ermattungserscheinungen des Eisenmarktes. Nunmehr wird von fast allen Seiten zugegeben, daß der Abschluß- und Auftragsbestand der Werke merklich zusammenschumpft, weil die Abnehmer niedrigere Preise erwarten und nur den nötigen Bedarf momentan decken. „Für die nächsten Monate,“ urteilt ein Fachmann des rheinisch-westfälischen Industriebezirks, „sind die Werke ja noch gut besetzt, doch für den kommenden Herbst und Winter fehlen heute noch die Abschlüsse, und da die Werke bei der gesteigerten Produktion sich frühzeitig ein gewisses Quantum sichern wollen, so kann es nicht ausbleiben, daß in den Preisen der nicht syndizierten Produkte, namentlich für Stabeisen, bei neuen Geschäften Nachlässe bewilligt werden.“

Für das Nachlassen der Produktionskonjunktur sprechen leider auch die Ziffern des Arbeitsmarktes. Die letzten Ueberprüfungen betreffen hier den März. Von Februar zu März bringt die Jahreszeit regelmäßig eine Verbesserung; diese ist 1913 zwar nicht ausgeblieben, aber sie war nach dem „Reichsarbeitsblatt“ merkbar schwächer und „blieb entschieden hinter derjenigen des Vorjahres zurück“. Wir greifen die Fachverbandsziffer heraus. Ueber die Arbeitslosigkeit im März d. J. berichteten 50 Fachverbände mit 2059 633 Mitgliedern. Von diesen waren im Berichtsmonat 2,3 Proz. gegen 2,9 Proz. im Februar 1913 arbeitslos. „Von Ende Februar bis Ende März findet regelmäßig ein starker Abfall der Arbeitslosigkeit statt. Im Vorjahr war er viel stärker als in diesem Jahre; damals sank die Arbeitslosigkeit von 2,5 Proz. zu Ende Februar auf 1,6 Proz. zu Ende März. Die Arbeitslosigkeit vom Ende März dieses Jahres erreicht also nahezu den Stand des Februar vorigen Jahres.“ Speziell für Berlin bezeichnet der Märzbericht des Centralvereins für Arbeitsnachweise die allgemeine Tendenz als flau; sie habe sich „gegen die Parallelzeit des Vorjahres verschlechtert“; auf je 100 offene Stellen kamen in den Arbeitsnachweisen 177 Männer und 120 Frauen gegen 133 beziehungsweise 101 im März des Jahres 1912.

Berlin, 6. Mai 1913.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Gewerkschaftliche Rückblicke.

III.

Baugewerbe.

Die baugewerbliche Konjunktur wurde im Berichtsjahre von der Anspannung des Geldmarktes sowohl als von den anziehenden Eisenpreisen ungünstig beeinflusst. Die hohen Geldpreise erschweren naturgemäß den Geschäftsgang im Baugewerbe und haben regelmäßig einen Rückgang in der Beschäftigung des Baugewerbes zur Folge. Eine Ausnahme von dieser Regel ist lediglich beim Tiefbau anzutreffen, der von anderen Faktoren wesentlich beeinflusst wird. Daher wird für 1912 auch über ein Daniederliegen des eigentlichen Baugewerbes, aber von guter Beschäftigung des Tiefbaues berichtet. Der Bauarbeiterverband, der regelmäßige monatliche Erhebungen über die Beschäftigung seiner Mitglieder vornimmt, konnte für seinen Mitgliederkreis feststellen, daß selbst die günstigste Beschäftigungsziffer des Jahres am 27. Juli noch 4,4 Proz. wegen Arbeitsmangels arbeitsloser Mitglieder brachte. Diese

der gleichen Aufgabe und 3. Errichtung öffentlicher Schiedsgerichte, die auch gegen den Willen der Parteien bindende Urteile ergehen lassen können.

Von diesen drei Alternativen hat sich die Regierung für die dritte entschieden. Und zwar soll ein öffentliches Schiedsgericht errichtet werden, das aus dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts und höchstens vier vom Höchstgericht gewählten Beisitzern bestehen soll. Von den Beisitzern soll die Hälfte aus den Beisitzern der zu schaffenden Vermittlungsinstitute entnommen werden, d. h. das juristische Element, zu dem die andere Hälfte und der Vorsitzende gehören wird, im Schiedsgericht überwiegen.

Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig für die Dauer von drei Jahren über die ihm von der Regierung zugewiesenen Kämpfe. Die Regierung erhält das gesetzliche Recht, mit Genehmigung des Parlaments solche Konflikte dem Schiedsgericht zu überweisen, die ihrer Art resp. ihrem Umfang nach allgemeine gesellschaftliche Interessen Gefahren aussetzen. Von Fall zu Fall soll also über die Anwendung des obligatorischen Schiedsverfahrens entschieden werden, und zwar von Regierung und Parlament gemeinsam. Allein, die Mitentscheidung wird recht problematisch, denn die Regierung hat das Recht, bis zur Einholung der Zustimmung des Parlaments zum Schiedsverfahren die Arbeitseinstellung zu verbieten. Mit dem Erlass des Verbots für den jeweiligen Fall hat die Regierung dem Parlament vorgegriffen und bei der parlamentarischen Regierungsform des Landes ist es nicht gut denkbar, daß die Regierungsmehrheit des Parlaments wegen einer Arbeitseinstellung einen Regierungswechsel vornehmen wird. Um so mehr als die Unternehmer von dem Zwangsverfahren wahrscheinlich gewisse Vorteile haben werden, wird die bürgerliche Mehrheit des Parlaments in der Praxis die diesbezüglichen Maßnahmen und Anträge der Regierung ohne Schwierigkeiten gutheißen.

Das zwangsschiedsrichterliche Verfahren soll nur für „außerordentliche“ Verhältnisse in Anwendung kommen, erklärt die Regierung. Aber dem steht entgegen, daß die gesetzliche Bestimmung ausdrücklich von Konflikten spricht, die allgemeine öffentliche Interessen Gefahren aussetzen. Das ist in Norwegen bei den meisten Kämpfen der Fall. Denn die Taktik der organisierten Unternehmer ist hier die gleiche wie in Schweden und Dänemark, die Kampfesfront auszuzeichnen, um die Arbeiter baldmöglichst mattzusetzen. Da die berufliche Aussperrung das Ziel nicht erreichte, hat man die legalisierte Sympathieaussperrung erfunden, nach welchem System die Unternehmerzentrale zur Aussperrung wo und wann sie will kollektivvertraglich legitimiert ist. Ein Malerstreik in Trondhjem beispielsweise bietet noch kein öffentliches Interesse, das die Regierung zum Zwangsschiedsverfahren veranlassen oder berechtigen könnte. Aber wenn die Unternehmerzentrale zur Unterstützung der Malermeister in Trondhjem etwa die ganze norwegische Metallindustrie stilllegt (der Fall ist keineswegs willkürlich konstruiert, sondern entspricht durchaus der skandinavischen Unternehmertaktik), dann setzt ein solcher Kampf öffentliche Interessen des Landes Gefahren aus und die regierende bürgerliche Partei hat die Hände zum Zwangsschiedsverfahren frei. Daß Konflikte in Gewerben öffentlichen Charakters ohne weiteres die Bedingungen des Gesetzes erfüllen, ist selbstverständlich. In der Tat gibt also der Gesetzesentwurf das Kampfrecht der gewerblichen Koalitionen preis, es liegt in der Hand

der jeweils amtierenden Regierung, ob sie in einen bedeutenderen Kampf eingreifen will oder nicht.

Das Streikverbot der Regierung sowohl als das Urteil des Schiedsgerichts ist für die Parteien bindend. Vergehen dagegen sind strafbar und die Höhe der vorgesehenen Strafen wechselt zwischen 5 bis 25 000 Kronen. Die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter können für die Strafen haftbar gemacht werden. In der Praxis wird das selbstverständlich immer der Fall sein, weil die Strafen nicht gegen die einzelnen Arbeiter und Arbeitgeber verhängt werden sollen, sondern gegen die Funktionäre und Vorstandsmitglieder der Organisationen, natürlich nur, wenn diese an dem Vergehen beteiligt sind.

Das schiedsgerichtliche Urteil bindet nicht den einzelnen Arbeitgeber, seinen Betrieb fortzusetzen, oder den einzelnen Arbeiter, im Betriebe zu bleiben. Strafbar wird die Sache erst, wenn sie den Charakter von Streik oder Aussperrung annimmt zu dem Zweck, die durch Urteil des Schiedsgerichts festgelegten Arbeitsbedingungen zu ändern oder zu deuten.

Es ist selbstverständlich, daß die norwegische Arbeiterpartei gegen diese Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit Front macht. Gewerkschaften und Arbeiterpartei sind einmütig in der Zurückweisung dieser Vorlage. Auch auf Arbeitgeberseite hat sich bisher keine Begeisterung für das Zwangsschiedsverfahren gezeigt, das ja der bisherigen Unternehmertaktik zuwider ist. Sollte die Vorlage trotzdem Gesetz werden, so darf dieses Gesetz als die Frucht der Aussperrungswut der skandinavischen Unternehmerorganisationen angesprochen werden, denn erst diese brutale Aussperrungstaktik hat den Boden für das gesetzliche Eingreifen geebnet.

W. J.

Wirtschaftliche Rundschau.

Neue politische Störungen für Börse und Geldmarkt — Stockende Emissionen, die Verlegenheiten für die Gemeindeanleihen — Rückgang auf dem Eisenmarkt und Arbeitsmarkt.

Die Politik stand von neuem ganz und gar im Vordergrund, und nach allen Seiten wirkte die Zuspitzung des österreichisch-montenegrinischen Konfliktes verhängnisvoll. Die eben noch so hauffreudige Börse sah die meisten Kurse wieder tief zurückgeworfen, vor allem am Dienstag, den 29. April. Allerdings zog jede günstigere Nachricht aus London, dem Sitz der Vorkaufertkonferenz, und aus Wien auch eine außergewöhnlich rasche Kursbelebung nach sich; nur dauerte diese Freude zunächst regelmäßig nur kurze Zeit, und man muß abwarten, ob mit dem bedingungslosen Nachgeben Montenegros in der Skutarifrage eine dauerndere Beruhigung sich vorbereitet.

Die sofortige Wirkung der politischen Störungen war eine abermalige Erschwerung des Geldmarktes und der eben in Fluß geratenen Emissionsbewegung. Hatte die vorangegangene Friedenszuversicht lange zurückgehaltene Gelder wieder hervorgeholt, so hielten die Banken jetzt von neuem nach Möglichkeit Bargeld fest, um allen Eventualitäten gewachsen zu sein, während im größeren Geschäftsleben wie im kleineren Alltagsverkehr das ängstliche Festhalten und der stockende Umlauf des Geldes abermals einsetzte. Für gewöhnlich ändert sich in der Uebergangswoche vom April zum Mai der Privatdiskont nicht; diesmal stieg er von 4 $\frac{1}{2}$ Proz. am 28. April auf 5 $\frac{1}{2}$ Proz. am 3. Mai (im Vorjahre beidemal 3 $\frac{3}{4}$ Proz.). Der Reichsbankpräsident betonte unter solchen Umständen, daß man die Hoff-

Bestand von 52 069,91 Mk. Demnach beträgt das Gesamtvermögen des Deutschen Bauarbeiterverbandes 15 593 017,01 Mk. oder 47,08 Mk. pro Mitglied.

Das Gesamtvermögen ist demnach das größte, über das eine einzelne Organisation unter den deutschen Gewerkschaften verfügt. Pro Kopf besitzen freilich mehrere Verbände einen höheren Betrag, so die Buchdrucker, Notenstecher und Zimmerer. Die Bauarbeiter sind aber an die vierte Stelle gerückt, während sie früher als Branchenorganisationen sich etwas weiter unten auf der Skala hielten. Zieht man dazu in Betracht, daß die drei Verbände mit größerem Klassenbestand pro Kopf der Mitglieder weitgehende Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung haben, die im Bauarbeiterverbande noch nicht eingeführt ist, so wird man hinsichtlich des Vermögensbestandes den Bauarbeiterverband mit an die erste Stelle rücken müssen. Die im Prinzip bereits beschlossene Einführung der Arbeitslosenunterstützung wird eine Beitragserhöhung mit sich führen, so daß dadurch eine Schwächung des Verbandsvermögens nicht eintreten wird, vielmehr eine Erhöhung zur Deckung der diesbezüglichen Mehraufwendungen in Krisenzeiten zu erwarten sein wird.

Diese Ansammlung großer Bestände ist freilich auch eine Notwendigkeit, nachdem die Entwicklung und Zentralisierung der Unternehmerorganisation im Baugewerbe die lokale Kampfesführung fast zur Bedeutungslosigkeit herabzudrücken beginnt und die Entscheidung über Krieg und Frieden auf centraler Grundlage fällt. Die straff centralisierten baugewerblichen Unternehmer befolgen heute die übliche Taktik centralistisch organisierter Unternehmerverbände, das ganze Reichsgebiet in die gleichzeitige Vertragsregelung einzubeziehen. Wenn hier die Vertragsperiode abläuft, bleibt es nicht bei lokalen oder regionalen Kämpfen, sondern es kommt zur centralen Aussperrung über das ganze Reichsgebiet. Solche Kämpfe erfordern aber erhebliche Mittel, und die Stärkung der Verbandskassen ist daher eine unabwendbare Notwendigkeit, wenn die Gewerkschaften mit dem gleichen Erfolg wie früher die Interessen ihrer Mitglieder wahren sollen. Daß diese Stärkung der Verbandskassen im Industrieverbande der baugewerblichen Arbeiter sich noch rascher vollziehen konnte als früher in den jetzt vereinigten Branchenverbänden, ist ein Faktum, das dem Industrieverbandsgedanken bei diesen Arbeitern neue Freunde zu bringen geeignet ist.

Der Zimmererverband hat sich auch im Berichtsjahre recht günstig entwickelt. Seine Mitgliederzahl stieg von 59 320 am Schlusse des Jahres 1911 auf 61 922 am 31. Dezember 1912. Die Jahresdurchschnittszahl ist noch günstiger, hier bewegte sich die Zunahme von 59 258 auf 63 409. Eine ganz beachtliche Steigerung hat das Verbandsvermögen erfahren. Es betrug am Jahreschlusse 1911 in der Centralkasse 2 217 551 Mk., in den Zahlstellen 704 912 Mk., zusammen 2 922 463 Mk. Sinegegen schloß das Jahr 1912 mit einem Vermögensbestand von 3 539 925 Mk. in der Centralkasse ab und mit 821 341 Mk. in den Zahlstellen, zusammen mit 4 361 266 Mk. Der Gesamtvermögensbestand hat sich demnach seit 1910 um 2 601 550 Mk. erhöht. Damit der Verband an seiner finanziellen Leistungsfähigkeit auch in Zukunft nicht einbüße, hat die unlängst stattgefundene 20. Generalversammlung durch eine zweckentsprechende Beitragsregulierung umfassende Vorsorge getroffen, und es kann erfreulicherweise konstatiert werden, daß in fast sämtlichen Zahlstellen

des Verbandes die in dieser Richtung gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung volles Verständnis gefunden haben. Diese Tatsache berechtigt zu den besten Hoffnungen.

Von den Ausgaben der Verbandskasse, die insgesamt 1 623 833 Mk. betragen, entfallen auf Agitation 121 726 Mk., Arbeitslosenunterstützung 671 161 Mk., Gemäßregelungenunterstützung 7387 Mk., Reiseunterstützung 22 337 Mk. und auf Streifunkosten usw. 40 126 Mk. Ueber die Entwicklung des Verbandsvermögens in den letzten fünf Jahren gibt folgende Tabelle Auskunft:

Jahr	Bestände in den Zahlstellen Mk.	In den Zahlstellen verbliebene Hauptkassengelder Mk.	Bestand in der Hauptkasse Mk.	Summa Mk.
1908	581 671	103 286	1 168 839	1 853 795
1909	539 707	115 890	1 014 699	1 670 296
1910	616 183	139 652	1 143 534	1 899 369
1911	704 912	198 224	2 217 552	3 120 688
1912	821 342	162 940	3 539 925	4 524 207

Gegenüber dem vierten Quartal des Vorjahres hat das Verbandsvermögen um 1 403 518,70 Mk. zugenommen.

Der Zimmererverband hat im Jahre 1912 302 Lohnbewegungen geführt. Daran waren beteiligt 1049 Orte mit 1006 Betrieben und 8060 Zimmerern; davon 6198 Verbandsmitgliedern. Ohne Arbeitseinstellung fanden 141 Lohnbewegungen ihre Erledigung, an denen 4600 Zimmerer beteiligt waren. Von den Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung endeten erfolgreich 101 mit 3406 Beteiligten, teilweise erfolgreich 22 mit 693 Beteiligten und erfolglos 18 mit 501 Beteiligten. Durch Arbeitseinstellung fanden 161 Lohnbewegungen ihre Erledigung. Daran waren beteiligt 339 Orte mit 363 Betrieben und 3460 Zimmerern; von den Arbeitseinstellungen waren 125 Angriffstreiks mit 1752 Beteiligten, 23 Abwehrstreiks mit 798 Beteiligten und 13 Aussperrungen mit 103 Beteiligten. Durch die Bewegungen wurde insgesamt erreicht: für 1702 Mann eine Verkürzung der Arbeitszeit um 5718 Stunden pro Woche, für 5907 Mann eine Lohnhöhung von 13 780 Mk. pro Woche. Die Lohnbewegungen erforderten einen Kostenaufwand von insgesamt 45 269 Mk.; davon flossen aus der Centralkasse 41 238 Mk. Im Jahre 1911 mußte die Centralkasse für Lohnbewegungen im Beruf 61 587 Mk. aufwenden.

Zu Beginn des Jahres 1912 bestanden im Zimmerergewerbe 626 Tarifverträge. Ihr Geltungsbereich erstreckte sich auf 9194 Orte mit 8844 Betrieben und 66 892 Zimmerern. Im Laufe des Jahres schlossen 40 Tarifverträge. Erneuert und neu abgeschlossen wurden 111 Tarifverträge, davon 80 ohne Kampf, während 31 das Ergebnis von Kämpfen bildeten. Ihr Geltungsbereich umfaßte zusammen 1066 Orte mit 1130 Betrieben und 7142 Zimmerern. Am Schluß des Jahres 1912 bestanden somit 697 Tarifverträge für 12 896 Orte mit 9684 Betrieben und 73 527 Zimmerern; davon 56 268 Verbandsmitglieder. Von den 697 Tarifverträgen kommen am 31. März d. J. zum Ablauf 626. Ihr Geltungsbereich umfaßt 12 544 Orte mit 9250 Betrieben und 70 952 Zimmerern; davon 54 324 Verbandsmitglieder. An der diesjährigen Tarifbewegung sind demnach unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl 87,65 Proz. der Gesamtmitgliedschaft beteiligt und 96,57 Proz. aller überhaupt unter Tarifvertrag stehenden Verbandsmitglieder.

Zahl wird aber für einzelne Bezirke erheblich verschlechtert. So war die niedrigste Arbeitslosenziffer in der Provinz Brandenburg (einschl. Berlin) 13,7 Proz., in Bayern (ohne Rheinpfalz) 11,1 Proz. In Elsaß-Lothringen trat eine Erholung erst im Herbst ein mit 5,7 Proz. Arbeitsloser am 28. September, während noch am 31. August 10,8 Proz. Arbeitslose vorhanden waren. Die Zimmerer führen eine eigentliche Arbeitslosenstatistik nicht mehr, aber ihre Arbeitslosenunterstützungseinrichtungen geben über die Beschäftigung wertvollen Aufschluß. Für die Jahre 1908 bis 1912 sind folgende Feststellungen über die pro Mitglied entfallende Zahl unterstützter Arbeitslosentage und die Unterstützungshöhe gemacht worden. Es betrug demnach pro Mitglied:

Die Arbeitslosenunterstützung in Mark . . .	1908	1909	1910	1911	1912
die unterstützten Arbeitslosentage	8,29	9,60	5,19	5,32	7,32

In der Höhe der Unterstützung wird 1912 demnach nur von 1909 übertroffen, während die Zahl der pro Mitglied unterstützten Arbeitslosentage auch im Jahre 1908 etwas höher war.

Die Rentabilität der baugewerblichen Gesellschaften ist ein wenig zurückgegangen. Die Dividende betrug 1910/11 bei 238 Gesellschaften durchschnittlich 3,4 Proz., im Jahre 1911/12 dagegen 3,3 Proz. Auf die zwei zum Baugewerbe gerechneten Gruppen verteilt sich das Jahresergebnis wie folgt:

	Zahl der Gesellschaften	1910/11	1911/12	1910/11	1911/12
Terraingesellschaften	157	386	419	386	347
Baugesellschaften	126	156	703	161	098
				2,9	2,7
				4,7	4,6

In Anbetracht der Durchschnittsrentabilität sämtlicher im „Reichsanzeiger“ berichtenden deutschen Aktiengesellschaften, die im Jahre 1911/12 8,2 Proz. betrug, erscheint die Dividende im Baugewerbe relativ niedrig. Der Rückgang im Berichtsjahre ist nicht erheblich, aber er bestätigt doch die Tendenz der Arbeitslosenziffern der Arbeiterorganisationen, um so mehr, als in der Dividende für 1911/12 das Ergebnis des besseren Baujahres 1911 noch stark zum Ausdruck kommt.

Von den baugewerblichen Arbeiterorganisationen liegen uns die Jahresabrechnungen der Verbände der Bauarbeiter, Maler und Zimmerer vor. Die Konzentrationsbestrebungen der baugewerblichen Arbeiter fanden mit dem Uebertritt des Stukkateurverbandes zum Bauarbeiterverband am 1. Januar 1912 wohl ihren vorläufigen Abschluß. Von den übrigen baugewerblichen Verbänden sind nur noch im Dachdeckerverband ernste Anschlußbestrebungen im Gange gewesen, sie sind aber bis auf weiteres durch die Entscheidung des Verbandstages und der Mitglieder vertagt.

Die Entwicklung des Bauarbeiterverbandes in den zwei Jahren 1911/12 zeigt, daß die Hoffnungen der baugewerblichen Arbeiter auf die Einheitsorganisation nicht zu hoch gespannt waren. Die Mitgliederbewegung ist, mit Ausnahme der im Baugewerbe unvermeidlichen Schwankungen des vierten Quartals, eine ununterbrochen aufwärtssteigende gewesen. Eine besonders günstige Entwicklung hat die Hilfsarbeiterorganisation im Einheitsverbande genommen. Als der Bauarbeiterverband am 1. Januar 1911 aus den Verbänden der Maurer und Hilfsarbeiter gebildet wurde, zählte die bis dahin selbständige Hilfsarbeiterorganisation 72 203 Mitglieder. Am Jahreschluß 1912 waren im Bauarbeiterverbande 110 500 Hilfsarbeiter organisiert. Die Zahl der organisierten

Hilfsarbeiter hat sich im Einheitsverbande also im Laufe von zwei Jahren um 50 Proz. vermehrt, ein Ergebnis, das die kühnsten Erwartungen übertrifft und um so erfreulicher ist, als sich in gleicher Zeit auch die Zahl der organisierten Maurer um 20 000 vermehrt hat. Mein organisatorisch gesehen, haben beide Gruppen keinerlei Hemmung, sondern eine Förderung ihrer Werbearbeit durch die Einheitsorganisation gehabt. Die Zahl der organisierten Hilfsarbeiter ist in Wirklichkeit im Bauarbeiterverband übrigens um 10 261 höher, denn vor der Verschmelzung gehörten die Erdarbeiter hauptsächlich dem Hilfsarbeiterverbande an, sind also, soweit sie damals organisiert waren, in der oben wiedergegebenen Mitgliederzahl des Bauhilfsarbeiterverbandes enthalten.

Ueber die Branchenzusammensetzung des Bauarbeiterverbandes am Jahreschluß 1912 informiert folgende Tabelle:

Berufsgruppen	Mitgliederzahl am 31. 12. 1912	In Prozent der Gesamtmitgliederzahl
Maurer	189 158	57,20
Fliesenleger, Terrazzoarbeiter	2 174	0,67
Bauer	2 885	0,90
Stukkateure	10 329	3,15
Zement- und Betonarbeiter	4 579	1,42
Isolierer, Steinholzleger	1 279	0,39
Bauhilfsarbeiter	110 500	33,14
Erdarbeiter	10 261	3,14
	331 165	100,00

Wie die Mitgliederbewegung, so hat sich auch die Finanzgebarung der Einheitsorganisation recht günstig entwickelt. Die gesamte Reineinnahme des Verbandes im Jahre 1912 betrug 9 464 741,23 Mk. Davon entfallen auf Eintrittsgelder 67 739 Mk., auf wöchentliche Beiträge 7 644 759,37 Mk., Streifbeiträge 12 894,96 Mk., Zinsen der Hauptkasse 369 285,86 Mk., vom Verband der Stukkateure 221 873,03 Mk., Schriften und sonstige Einnahmen 55 392,52 Mk. und auf die besonderen Einnahmen der Zweigvereine 1 092 796,49 Mk.

Von der Ausgabe nennen wir hier nur die größeren Posten: Krankenunterstützung 750 253,37 Mark oder 2,24 Mk. pro Mitglied (1911: 562 195,66 Mark oder 1,94 Mk. pro Mitglied), Streiks im eigenen Gewerbe 479 060,32 Mk. oder 1,43 Mk. pro Mitglied (1911: 258 566,70 Mk. oder 89 Pf. pro Mitglied), Verbandsorgan 339 461,32 Mk. oder 1,01 Mk. pro Mitglied (1911: 295 293,42 Mk. oder 1,02 Mk. pro Mitglied), Sterbeunterstützung 160 134,22 Mk. oder 48 Pf. pro Mitglied (1911: 135 574,73 Mk. oder 47 Pf. pro Mitglied). Die Gesamtausgaben der Hauptkasse (ohne Anteil der Zweigvereine) beliefen sich 1912 auf 7,50 Mk. pro Mitglied, während sie 1911 7,26 Mk. betrug. Der Ueberschuß in der Hauptkasse bezifferte sich demnach (6 812 248,67 Mk. Reineinnahme, 2 516 981,54 Mk. Ausgabe) auf 4 295 267,13 Mark. Da die Hauptkasse am Schluß des Jahres 1911 einen Bestand von 8 514 164,39 Mk. aufwies, so verfügt sie jetzt über 12 809 431,52 Mk. oder 38,68 Mark pro Mitglied.

Die Lokalkassen hatten am Schluß des Jahres 1911 einen Bestand von 2 009 425,55 Mk. Dazu kam eine Einnahme von 2 652 492,56 Mk., zusammen also 4 661 918,55 Mk. Die Gesamtausgabe der Lokalkassen betrug 1 930 402,53 Mk., so daß ihnen ein Kassenbestand von 2 731 515,58 Mk. verblieb. Die Kassen der Bezirke hatten am Jahreschluß einen

beiden Verbände beteiligten sich nach Kräften an der Preßkampagne gegen den Deutschen Holzarbeiterverband und lieferten in der Hauptsache das Material für dieselbe. Die Arbeitgeber hofften natürlich von der so erzeugten Stimmung im Lande auch zu profitieren, und in der Öffentlichkeit wurde deshalb der Eindruck erweckt, als wenn bei den ganzen Tarifverhandlungen der Arbeitsnachweis den hauptsächlichsten Streitpunkt bilden werde.

Die Vertreter des Holzarbeiterverbandes konnten während dieser Hebe ein ruhiges Gewissen haben. Jetzt, nachdem mit der Tarifbewegung auch die Verhandlungen über die Frage des Arbeitsnachweises abgeschlossen sind, wird die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen müssen, wie völlig haltlos alle die gegen den Holzarbeiterverband erhobenen Angriffe gewesen sind. Statt sich durch diese wohl-berechneten Vorwürfe einschüchtern zu lassen, drehte der Holzarbeiterverband den Spieß um und stellte seinerseits für die Erneuerung der Verträge neben anderen auch die Bedingung auf, daß das im Jahre 1907 bereits vereinbarte Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise nach einer vorzunehmenden Revision nunmehr endgültig anerkannt werden müsse. Vorher hatten nämlich auf Grund der eingehenden gemeinschaftlichen Beratungen die Vertreter des Dirich-Dunderschen Gewerkvereins und des christlichen Verbandes ihren ablehnenden Standpunkt aufgegeben, und als diese Einigung der Arbeiter unter sich erst erzielt war, da mühten auch die Arbeitgeber nachgeben und die gestellte Forderung akzeptieren. Das Ergebnis der Verhandlungen ist in dem Schiedsspruch des Freiherrn v. Berlepsch vom 8. Februar dieses Jahres wie folgt ausgedrückt: „Beide Parteien sollen gehalten sein, in den Städten, wo die Arbeitsvermittlung einer den beiderseitigen Interessen dienenden Regelung bedarf, diese Regelung durch Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise vorzunehmen. Zu diesem Zweck soll das im Jahre 1907 vereinbarte Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise bis zur nächsten Sitzung der Centralvorstände einer Revision unterzogen und alsdann für die neu zu errichtenden Arbeitsnachweise in Anwendung gebracht werden.“

Die Verhandlungen über die Revision des Musterregulativs sind jetzt, wie schon gesagt, beendet und haben zu einem befriedigenden Ergebnis geführt. Im Sinne des Schiedsspruches bringt das neue Regulativ zum Ausdruck, daß, wenn irgendwo eine Regelung der Arbeitsvermittlung im beiderseitigen Interesse geboten ist, diese durch Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise vorgenommen werden soll. Diese Vorschrift stellt eine Erweiterung des Regulativs dar, da der alte Wortlaut eine solche prinzipielle Anerkennung der paritätischen Arbeitsvermittlung für alle Fälle nicht enthalten hat. Natürlich kann sie vorerst nur dort durchgeführt werden, wo eine dahingehende Vereinbarung zwischen den beteiligten örtlichen Verbänden zustande kommt. Können in einem Falle die örtlichen Parteien sich über die Frage, ob die Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises in beiderseitigem Interesse geboten ist, nicht einigen, so sollen nach einer besonderen protokollarischen Vereinbarung die Centralvorstände hierüber zur Entscheidung angerufen werden.

Daß der Arbeitsnachweis nur solchen Arbeitgebern und Arbeitern zur Verfügung stehen soll, welche den zwischen den beiderseitigen Verbänden abgeschlossenen Tarifvertrag anerkennen und einhalten, ist in dem Regulativ an mehreren Stellen scharf ausgesprochen. Verstöße gegen den Tarifver-

trag können für beide Teile den Ausschluß von der Arbeitsvermittlung zur Folge haben. Die Aufsicht über die Vermittlung und die Erledigung von Beschwerden über deren Handhabung obliegen der im Tarifvertrag vorgesehenen Schlichtungskommission. Bei Arbeitsstreitigkeiten in einem Betrieb ruht die Arbeitsvermittlung, bis die Schlichtungskommission über den Streifall entschieden hat.

Daß die Benutzung des paritätischen Arbeitsnachweises nicht von der Organisationszugehörigkeit abhängig gemacht werden dürfe, war schon in dem Musterregulativ von 1907 vorgesehen. Nur der Wortlaut des neuen § 3 ist ein anderer; er hieß in dem alten Regulativ: „Die Arbeitsvermittlung muß . . . ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber oder Arbeiter dem Verband angehört, erfolgen.“ Zu diesem Punkt ist noch die protokollarische Vereinbarung getroffen, daß periodische Nachfragen oder Feststellungen über die Organisationszugehörigkeit der Benutzer des Arbeitsnachweises zu statistischen Zwecken gestattet sein sollen, wobei besonders an die von den Gewerkschaften allmonatlich an das Kaiserliche Statistische Amt zu liefernde Statistik über die Arbeitslosigkeit unter den Verbandsmitgliedern gedacht ist.

Der wichtigste Streitpunkt, nämlich die Frage des Obligatoriums, ist auch in dem neuen Musterregulativ im Sinne des Deutschen Holzarbeiterverbandes erledigt worden. Ja, der neue § 9 enthält im Grunde genommen eine Verschärfung des Obligatoriums, da er die Benutzung anderer Arbeitsnachweise, ebenso das Insperieren und Umschauen ausdrücklich untersagt. Es bezieht also die Pflicht für die Arbeitgeber, alle offenen Stellen an den Arbeitsnachweis zu melden, und bei den örtlichen Verhandlungen über den in der Presse so heftig angegriffenen Arbeitsnachweis für Berlin ist der Arbeitgeber-Schutzverband obendrein die Verpflichtung eingegangen, einen Innungsbeschluss herbeizuführen, der den Vorstand ermächtigen soll, über solche Arbeitgeber, welche ihre offenen Stellen nicht dem Nachweis melden, eventuell eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Im übrigen schreibt auch das jetzige Musterregulativ vor, daß alle Angebote und Nachfragen laufend, also der Reihenfolge nach zu erledigen sind und daß bei der Vermittlung die Dauer der Arbeitslosigkeit des Arbeitssuchenden zu berücksichtigen ist. Gemäß der seitherigen Praxis ist in § 15 noch hinzugefügt worden, daß der Arbeitssuchende, der sich nach sachgemäßer Prüfung durch die Arbeitsvermittler für eine offene Stelle nicht eignet, keinen Anspruch auf die Zuweisung der Stelle erheben kann, auch wenn er früher als der ihm vorgezogene Arbeiter in die Arbeitsnachweisliste eingetragen ist. Hiermit sowie mit der weiteren Bestimmung, daß bei starkem Andrang von Arbeitssuchenden die Ortsansässigen bei der Vermittlung bevorzugt werden sollen, wird es für die Zukunft hoffentlich verhindert, daß Herr Dr. Freund und andere den Vorwurf von dem „Blöden Nummernzwang“ noch öfter gegen die paritätischen Arbeitsnachweise in der Holzindustrie erheben können. Andererseits bedeuten diese Vorschriften zugleich auch einen gewissen Schutz für die Arbeitsvermittler gegen unberechtigte Vorwürfe sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitssuchenden, von denen begrifflicherweise jeder möglichst immer der erste an der Reihe sein möchte.

Die im Anfang erwähnte Wartefrist für den Arbeitgeber, der vom Arbeitsnachweis nicht bedient wer-

Der Verband der Maler steigerte seine Mitgliederzahl von 45 921 auf 51 620. Die Verbandseinnahmen betragen 1 562 450 Mk., die Ausgaben 1 127 211 Mk. Von den Ausgaben entfielen auf Streiks 61 305 Mk., Krankenunterstützung 328 414 Mk., Reiseunterstützung 17 110 Mk., Sterbegeld 23 105 Mk., Gemahregeltenunterstützung 15 702 Mk. Das Verbandsvermögen betrug am Jahres-schluß 2 232 789 Mk. Auch dieser Verband hatte sich also für die Tarifbewegung des laufenden Jahres gut gerüstet.

Im ganzen Baugewerbe war das Jahr 1912 das letzte unter den alten Verträgen, und auf Unternehmerseite wurde eifrig zum Kampfe gerüstet. Bei den Malern ist ja inzwischen der Kampf ausgebrochen, die Unternehmer haben aber wenig Vorbeeren geerntet. Im Baugewerbe scheint es, als ob eine friedliche Regelung der Differenzen möglich sein würde, wobei dann eine weitere dreijährige Ruhepause für beide Parteien eintreten würde. Wenn das geschieht, dann sicher nur, weil die Arbeiter ihre Organisationen so ausgebaut haben, daß die Unternehmer den Frieden dem Kampf vorziehen.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Bäckerverband konnte im ersten Quartal des laufenden Jahres 295 040 Wochenbeiträge umsetzen, das sind 19 836 Wochenbeiträge mehr als im gleichen Quartal des Vorjahres und entspricht einem Mitgliederbestand von rund 30 000. Die Zahl der Neuaufnahmen betrug 3143.

Im Vorstand des Verbandes der Hausangestellten Deutschlands hat die Vorsitzende, Frä. J. Baar, aus persönlichen Gründen ihre Kündigung zum 1. Juli d. J. eingereicht. Die Stellung wird, gleichzeitig mit der vom vorjährigen Verbandstag beschlossenen Anstellung einer zweiten Vorsitzenden, in der nächsten Nummer des Verbandsorgans ausgeschrieben. Die beiden Posten sollen möglichst sofort, spätestens am 1. Juli d. J., besetzt werden.

Die Abrechnung des Textilarbeiterverbandes für das 4. Quartal 1912 ergibt einen Mitgliederbestand am Jahres-schluß von 87 884 männlichen und 54 750 weiblichen Mitgliedern, zusammen 142 634 gegen 139 789 am Quartalsbeginn. Die Beitragsleistung betrug pro Kopf der Mitglieder 11,20 Wochenbeiträge im Quartal.

Der paritätische Arbeitsnachweis in der Holzindustrie.

Die Regelung der Arbeitsvermittlung hat in der Holzindustrie wiederholt zu harten und langwierigen Kämpfen geführt. Zuletzt im Jahre 1911 in Hamburg, wo die Holzarbeiter 33 Wochen streikten und, bis endlich die Unternehmer den geforderten paritätischen Arbeitsnachweis anerkannten. Ebenso heftig hat der Streit um den Arbeitsnachweis zu wiederholten Malen in Berlin getobt, auch bei der großen Aussperrung im Jahre 1907 bildete er eines der Kampfobjekte. Und als am Ende dieses großen Kampfes die Arbeitgeber gleichfalls in die Forderung des Holzarbeiterverbandes willigen mußten, erklärte ihr Wortführer resigniert, daß man nun lange genug um den Arbeitsnachweis gerauft habe, in Zukunft müsse bei den Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern der Arbeitsnachweis als Kampfobjekt auscheiden, grundsätzlich sollte fortan die paritätische Arbeitsvermittlung für alle Fälle

anerkannt werden. Zu diesem Zweck wurde noch im gleichen Jahre, also 1907, ein „Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise in der Holzindustrie“ zwischen den Centralvorständen vereinbart, das für die Regelung der Arbeitsvermittlung an den verschiedenen Orten maßgebend sein sollte. Dieses Musterregulativ wurde jedoch von der darauffolgenden Generalversammlung des Arbeitgeberschutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe verworfen, und zwar aus dem Grunde, weil darin das Obligatorium vorgeesehen, also allen Arbeitgebern die Benutzung nur dieses Arbeitsnachweises zur Pflicht gemacht war. Bei Mangel an geeigneten Arbeitskräften sollte der Arbeitsnachweis verpflichtet sein, solche nach Möglichkeit von auswärts heranzuziehen; der einzelne Arbeitgeber aber sollte erst dann das Recht haben, sich selbst um die Erlangung eines geeigneten Arbeiters zu bemühen, wenn er mindestens eine Woche vergeblich auf eine Befriedigung durch den Arbeitsnachweis warten mußte. Gegen diese achtstägige Wartezeit richtete sich insbesondere der Widerspruch der Arbeitgeber. Der Holzarbeiterverband lehnte seinerseits jede Abschwächung des Obligatoriums ab, war aber in bezug auf die Wartezeit zum Entgegenkommen bereit. Als im Jahre 1910 auch für Berlin das Obligatorium zur Einführung gebracht wurde, vereinbarte man die Wartezeit auf nur 24 Stunden, während für Hannover die Frist ganz gestrichen und dafür bestimmt wurde, daß der Arbeitsnachweis in jedem Falle, eventuell auch durch Inserate in auswärtigen Blättern, selbst für die Beschaffung der gesuchten Arbeitskräfte zu sorgen habe.

Aber diese örtliche Regelung der Frage brachte trotzdem eine neue Verhandlung und Einigung über das Musterregulativ nicht mehr zustande. Auch die Verbreitung der paritätischen Arbeitsvermittlung hat seit 1907 nur geringe Fortschritte gemacht. Bei den letztjährigen Tarifverhandlungen wurde zwar für mehrere Städte die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise für den Zeitpunkt festgelegt, an dem die Centralvorstände eine endgültige Vereinbarung über den Wortlaut des Musterregulativs getroffen haben würden. Jedoch bei den Arbeitgebern fehlte jede Neigung dazu, im Gegenteil, auch der Vorstand des Arbeitgeberschutzverbandes hatte seine Ueberzeugung wieder gewechselt und nahm bis in die jüngste Zeit wiederholt öffentlich gegen den paritätischen Arbeitsnachweis Stellung. Während des schon erwähnten Kampfes in Hamburg stellte er sich ganz auf die Seite der Hamburger Arbeitgeber und sprach sich in seinem Organ dahin aus, daß der obligatorische Arbeitsnachweis sowohl die Arbeitgeber als auch die Arbeiter auf das schwerste schädige, es herrsche allseitig eine so tiefe Erbitterung, daß es ihm schein, als wenn sogar die Tarifverträge in Gefahr ständen. Die Arbeitgeber im Reich wurden also von ihrem Centralvorstand direkt abgehalten, sich auf die paritätische Arbeitsvermittlung noch einzulassen.

Als dann im letzten Winter die jetzt glücklich beendete große Tarifbewegung ihren Anfang nahm, begann in der ganzen bürgerlichen Presse ein wahres Kesseltreiben gegen den Deutschen Holzarbeiterverband, dem dabei alle möglichen Schlichtigkeiten wegen seiner Haltung in der Arbeitsnachweisfrage nachgesagt wurden. Die Angriffe richteten sich hauptsächlich gegen das Obligatorium des Arbeitsnachweises und stützten sich besonders darauf, daß auch der Hirsch-Dundersche Gewerksverein und der christliche Holzarbeiterverband dasselbe ablehnten. Diese

mittelte Arbeiter seine Vermittlungsnummer; es werden ihm jedoch soviel Arbeitsfunde in der späteren Vermittlung vorgezogen, als sich während der Aushilfszeit haben eintragen lassen. Erkrankte oder zu einer militärischen Übung eingezogene Arbeitsfunde behalten ihre Vermittlungsnummer ohne diese Einschränkung.

§ 20. Während der Dauer von Streitigkeiten in einem Betrieb, die bei der Schlichtungskommission anhängig gemacht sind, dürfen dem Arbeitgeber keine Ersatzkräfte für eventuell entlassene Arbeiter zugesandt werden, um das Einigungsverfahren nicht zu stören. Aus diesem Grunde dürfen auch die bei dem betreffenden Arbeitgeber beschäftigten Arbeiter nicht die Arbeit niederlegen, widrigenfalls der Arbeitsnachweis gehalten ist, dem Arbeitgeber sofort geeignete Ersatzkräfte zuzuwenden. Andererseits darf der Arbeitgeber während des Einigungsverfahrens keine Entlassungen vornehmen.

§ 21. Die Bestimmungen des Reglements gelten in jedem Falle für die Dauer des bestehenden Tarifvertrages. Änderungen, die sich aus der Praxis der Arbeitsvermittlung als dringlich erweisen, können nur im Einverständnis der beiderseitigen Verbände beschlossen werden.

Reichstarif und Einigungszwang im Steinsegergewerbe.

I.

Die Tatsache, daß der Verband der Steinseger auf seinem kürzlich stattgehabten Verbandstage dem Prinzip des Reichstarifs nebst dem darin enthaltenen Einigungszwang zugestimmt hat, hat Veranlassung gegeben, daß man sich in Kreisen der Genossen hier und da mit dieser Tatsache in einer dem Steinsegerverbände nicht günstigen Weise kritisch beschäftigt hat. U. a. hat die Wiener „Arbeiter-Zeitung“ darüber einen ziemlich abfälligen Artikel gebracht, der allerdings von im wesentlichen unzutreffenden Voraussetzungen ausging. Diese unrichtigen Voraussetzungen sind, daß der Unerzeichnete als Referent über die Reichstariffrage sich für den gesetzlichen Einigungszwang erklärt und hinzugefügt habe, „die Steinseger würden damit die Pioniere des gesetzlichen Einigungszwanges sein“. — Im „Vorwärts“, der auch in dieser Weise berichtete, habe ich gleich am nächsten Tage eine Richtigstellung gegeben. Es scheint aber, als habe diese unzureichende Berichtserstattung den Weg auch anderswohin gefunden. So sei denn hier vorweg erklärt: Soweit ich in meinem Referate Gelegenheit hatte, mich mit der Frage des gesetzlichen Einigungszwanges zu beschäftigen, habe ich diesen rundweg und grundsätzlich abgelehnt. Somit kann ich auch nicht die Steinseger als die Pioniere des gesetzlichen Einigungszwanges bezeichnet haben.

Es gibt im wirtschaftlichen Leben vielerlei Einrichtungen, die zur vollen Zufriedenheit der daran Beteiligten funktionieren, die sie aber, falls man sie ihnen gesetzlich aufzwingen wollte, ganz entschieden ablehnen würden. So geht es auch den Steinsegern mit dem in Rede stehenden Einigungszwang, so geht es ihnen mit dem Reichstarif überhaupt. Im Gegensatz zu den meisten übrigen Gewerkschaften, die dem Gedanken des Reichstarifs ablehnend oder skeptisch gegenüberstehen, sind es im Steinsegergewerbe die Arbeiter gewesen, die denselben von jeher gefordert — und gefördert haben. Und zwar nicht erst seit heute und gestern, sondern schon seit über 10 Jahren. Das allein schon sollte etwaigen Kritikern zu denken geben. Wenn die deutschen Gewerkschaften von jeher die Berufsorganisation als ihre Grundlage bezeichnet und auf dieser ihre heutigen Verbände aufgebaut haben, so geschah das doch wohl sicher nicht allein um einer gewissen taktischen Bequemlichkeit bei der Agitation willen, sondern in überwiegendem Maße aus der Erkenntnis heraus, daß jeder Beruf

bis zu einem gewissen Grade eigene Entwicklungstendenzen und Gesetze habe, die ihn von anderen Berufen in manchen und nicht immer unwesentlichen Dingen unterscheiden. Das gilt auf jeden Fall für das Steinsegergewerbe. Die ökonomische Grundlage desselben weicht von allen übrigen Gewerben, selbst auch von den anderen Gruppen des Baugewerbes, zu dem es ja gezählt wird, in erheblichem Maße ab. Gemeinsam mit dem Baugewerbe hat es nur das eine, daß es lediglich für den lokalen Bedarf produziert. Es unterscheidet sich darin vom Baugewerbe und fast allen anderen Gewerben, daß mindestens neun Zehntel der Auftraggeber Behörden sind, und zwar zumeist kommunale Behörden, und daß weiter jede Herstellung von Produkten auf Spekulation oder im Vorrat absolut ausgeschlossen ist. Während die Produkte fast aller anderen Indudrien, das Baugewerbe nicht ausgeschlossen, vielfach zur Deckung eines noch nicht vorhandenen Bedarfs zu dienen bestimmt sind, werden Straßen ausschließlich nur dann ausgeführt, wenn der Bedarf an solchen festgestellt ist. Das gilt selbst für Straßen, die auf eben erst der Spekulation erschlossenen Terrains hergerichtet werden (wobei gleichfalls die kommunalen Behörden die überwachende und entscheidende Instanz sind). Es können solche Terrains erst für die Bebauung freigegeben werden, nachdem die Straßen gepflastert sind.

Das ist aber nur die eine Seite des besonderen ökonomischen Charakters des Steinsegergewerbes. Die zweite besondere Seite, die in ihren Folgeerscheinungen noch weit mehr dazu beiträgt und beigetragen hat, der Tarifbewegung im Steinsegergewerbe ihren besonderen Stempel aufzudrücken, ist der geringe Umfang desselben im Rahmen der Gesamtproduktion. Es entfällt im Durchschnitt ungefähr auf je 30 000 Einwohner ein Steinsegerbetrieb, mit durchschnittlich 10 Arbeitern. Daraus ergibt sich, daß in der Provinz und besonders in Landesteilen mit überwiegender Landwirtschaft der Tätigkeitsbereich des einzelnen Steinsegerbetriebes sich ungemein weit ausdehnen muß. Das ist in der Tat so. Ist doch die Tatsache zu verzeichnen, daß selbst größere Städte den daselbst ansässigen Steinsegerbetrieben oftmals nicht die Möglichkeit gewähren, die ganze Arbeitsperiode hindurch Beschäftigung zu haben. Es ist gar keine Seltenheit, daß derselbe Betrieb zeitweise 50, 100 und noch mehr Leute einstellen muß, um den Bedarf befriedigen zu können, und in einem anderen Teil des Jahres knapp 10 Mann bei städtischen Arbeiten beschäftigen kann. Und da, wie schon erwähnt, andere als kommunale Arbeiten in nennenswerter Weise nicht in Frage kommen, so sind die Betriebsinhaber notgedrungen gezwungen, sich um Arbeiten außerhalb ihres Wohnsitzes zu bemühen, wenn sie das in ihren Betrieben investierte immobile Kapital nicht ungenutzt liegen lassen wollen, was sich bei den meisten ganz von selbst verbietet wird. Man ist also gezwungen, auf die Suche nach auswärtiger Arbeit zu gehen, die man naturgemäß ja zunächst in den benachbarten Orten suchen wird. In Ermangelung solcher geht man dann aber dahin, wo es überhaupt Arbeiten gibt; namentlich sucht man größere Bahnhofsplanierungen zu erlangen, oder man geht in solche Städte, wo — wie das in neuerer Zeit mehr und mehr der Fall ist — die Verwaltungen mit aus Anleihen gewonnenen Mitteln das Pflaster sämtlicher Straßen durch bessere und modernere Pflasterarten erneuern lassen.

Solche Betriebswanderungen erstrecken sich dann allerdings über das ganze Deutsche Reich. Und sie

den kann, ist in dem neuen Regulativ ganz gestrichen. Jedoch ist dafür jetzt in den §§ 16 und 17 eine Fassung gefunden, die erhoffen läßt, daß eine absichtliche Umgehung des Nachweises so leicht nicht stattfinden kann. Die genannten beiden Paragraphen bringen nochmals zum Ausdruck, daß die Arbeitgeber jede offene Stelle dem Arbeitsnachweis rechtzeitig zu melden haben und daß nur solche Arbeiter eingestellt werden dürfen, die im Arbeitsnachweis ordnungsgemäß eingetragen waren. Beide Vorschriften gelten auch für den Fall, daß der Arbeitsnachweis die Stelle nicht besetzen kann und der Arbeitgeber darum von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch machen will, sich selbst einen geeigneten Mann zu besorgen. Will ein Arbeitgeber den ihm vom Arbeitsnachweis zugesandten Arbeiter nicht einstellen, weil er ihm nicht geeignet erscheint, so muß er dies dem Nachweis mitteilen, um diesem eine andere Zuweisung zu ermöglichen. Versagt aber der Arbeitsnachweis, so gilt das im § 9 ausgesprochene Verbot des Inzerierens nicht mehr für den betreffenden Arbeitgeber. Jedoch bei der Einstellung ist er auch in diesem Falle auf die im Nachweis ordnungsmäßig eingetragenen Arbeitsuchenden angewiesen.

Die übrigen Bestimmungen d. s. Musterregulativs, das wir in seinem vollen Wortlaut folgen lassen, bedürfen wohl keiner weiteren Erläuterung. Bemerkenswert sei nur noch, daß das Regulativ jetzt neben den Unterschriften des Arbeitgeber-Schutzverbandes und des Deutschen Holzarbeiterverbandes auch diejenigen des Hirsch-Dunkerischen Gewerksvereins und des Christlichen Holzarbeiterverbandes trägt, also auch von diesen anerkannt ist. Die diesjährige Tarifbewegung der Holzarbeiter hat mit dieser Einigung in der schwierigen Arbeitsnachweisfrage einen erfreulichen Abschluß gefunden. thl.

Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise in der Holzindustrie.

§ 1. Die Regelung der Arbeitsvermittlung im Holzgewerbe soll, wo eine solche im beiderseitigen Interesse geboten ist, durch Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise vorgenommen werden. Die Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises unterliegt der Vereinbarung zwischen den beiderseitigen örtlichen Verbänden, wobei die Bestimmungen dieses von den beiderseitigen Centralvorständen vereinbarten Musterregulativs zugrunde zu legen sind. Abweichungen hiervon sind zulässig, inwieweit sie durch besondere örtliche Verhältnisse bedingt sind.

§ 2. Der Arbeitsnachweis dient zur Vermittlung von Arbeitern für alle Betriebe der Holzindustrie, welche den zwischen den beiderseitigen Verbänden abgeschlossenen Tarifvertrag einhalten. Ueber die Tarifstreue entscheiden die Instanzen des Tarifvertrages.

§ 3. Die Eintragung in die Listen des Arbeitsnachweises oder die Vermittlung von Arbeitskräften darf nicht von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit des Nachsuchenden zu einer Organisation abhängig gemacht werden.

§ 4. Gebühren für die Benutzung des Arbeitsnachweises werden von den einzelnen Mitgliedern der Vertragsparteien nicht erhoben. Die Kosten des Arbeitsnachweises werden von den örtlichen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter je zur Hälfte getragen. Kommen auf der einen oder anderen Seite mehrere Organisationen in Frage, so verteilen sich die Unkosten nach dem Stärkeverhältnis.

§ 5. Die Aufsicht über den Arbeitsnachweis und die Erledigung von Beschwerden über die Arbeitsvermittlung erfolgt durch die in dem bestehenden Tarifvertrag vorgesehene Schlichtungskommission. Die Entscheidungen der Schlichtungskommission sind endgültig, soweit nicht im Tarifvertrag eine Berufung an die beiderseitigen Centralvorstände vorgesehen ist.

§ 6. Jede Vertragsorganisation ist berechtigt, sich an der Arbeitsvermittlung zu beteiligen und bestimmt ihre Vermittler selbst durch ihre Vertreter in der Schlichtungskommission. Jede einseitige Beeinflussung der Arbeitsvermittlung durch eine der beteiligten Organisationen ist unstatthaft.

§ 7. Der Arbeitsnachweis soll in erster Linie der Vermittlung von Arbeitskräften innerhalb des Geltungsbereiches des örtlichen Tarifvertrages dienen, jedoch können auch über diesen Bezirk hinausreichende Vermittlungen erfolgen.

§ 8. Zur Herbeiführung eines Ausgleichs von Angebot und Nachfrage haben die Arbeitsvermittler jede Woche mittels Formulars einen Bericht über die Frequenz an die von den beiderseitigen Centralvorständen bestimmte Centralstelle einzufenden, welche die Berichte von allen Arbeitsnachweisen zusammenzustellen und zu veröffentlichen hat.

§ 9. Die Arbeitgeber des Vertragsgebietes sind verpflichtet, alle offenen Stellen unter Angabe der Branche oder Spezialität des gewünschten Arbeiters umgehend an den Arbeitsnachweis zu melden. Desgleichen müssen alle Arbeitslosen am Orte sich in die Liste des Arbeitsnachweises eintragen lassen und erhalten danach zum Ausweis eine Meldekarte. Die Benutzung anderer Arbeitsnachweise, ebenso das Inzerieren oder Umschauen ist untersagt.

§ 10. Die Eintragung in die Liste des Arbeitsnachweises darf erst erfolgen, nachdem der Arbeitsuchende nachweislich seine letzte Arbeitsstelle verlassen hat, ebenso dürfen nur solche Arbeiter vermittelt werden, welche im Arbeitsnachweis eingetragen sind und den Vorschriften bezüglich der täglichen Meldung entsprochen haben.

§ 11. Jeder Arbeitsuchende hat sich täglich während der Geschäftsstunden im Arbeitsnachweis zu melden, um nach den gemeldeten offenen Arbeitsstellen vermittelt zu werden. Wer sich drei Tage hintereinander nicht gemeldet hat, wird in der Liste gestrichen und muß sich später neu eintragen lassen.

§ 12. Solche Arbeitgeber und Arbeiter, welche gegen den bestehenden Tarifvertrag oder gegen dieses Reglement verstoßen, können durch Beschluß der Schlichtungskommission vorübergehend von der Aufnahme in die Listen des Arbeitsnachweises ausgeschlossen werden.

§ 13. Die Arbeitsvermittler sind verpflichtet, die Meldelisten fortlaufend zu führen und alle Nachfragen und Angebote in ordnungsmäßiger Weise laufend zu erledigen. Bei Mangel an geeigneten Arbeitskräften hat der Arbeitsnachweis solche nach Möglichkeit von auswärts heranzuziehen. Ist dagegen ein starker Andrang von Arbeitsuchenden vorhanden, so sollen die am Orte Anfassigen bei der Vermittlung bevorzugt werden.

§ 14. Die Arbeitsvermittler sind gehalten, die gemeldeten Stellen bestmöglichst mit geeigneten Kräften zu besetzen. Zu diesem Zweck haben die Arbeitsvermittler den Arbeitsvermittlern über ihre Qualifikation und ihre früheren Arbeitsstellen die nötige Auskunft zu geben.

§ 15. Bei der Zuweisung der offenen Stellen an die eingetragenen Arbeitsuchenden soll auf die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit Rücksicht genommen werden. Eignet sich jedoch ein Arbeitsuchender nach der sachgemäßen Prüfung durch die Arbeitsvermittler nicht für die offene Stelle, so kann er seinen Anspruch auf die Zuweisung dieser Stelle erheben, auch wenn er früher als der ihm vorgesehene Arbeiter in die Arbeitsnachweisliste eingetragen ist. Der vermittelte Arbeiter erhält vom Arbeitsnachweis eine Ausweisarte, die ihn zum Antritt der zugewiesenen Stelle berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet.

§ 16. Erscheint dem Arbeitgeber der ihm vermittelte Arbeiter nicht geeignet und lehnt er die Einstellung ab, so hat er dies dem Arbeitsnachweis mitzuteilen, um diesem eine andere Zuweisung zu ermöglichen. Ebenso hat der Arbeitsuchende die Pflicht, nach erfolgter Ablehnung sich sofort im Arbeitsnachweis wieder zu melden.

§ 17. Kann eine gemeldete Arbeitsstelle nicht durch den Arbeitsnachweis besetzt werden, so steht es dem Arbeitgeber frei, sich aus den Reihen der eingetragenen Arbeitsuchenden selbst einen geeigneten Mann zu besorgen. War der in solcher Weise eingestellte Arbeiter im Arbeitsnachweis ordnungsmäßig eingetragen und die Stelle vom Arbeitgeber auch im Arbeitsnachweis rechtzeitig gemeldet, so darf dem Arbeiter die für den Antritt der Stelle erforderliche Einstellungskarte nicht vorenthalten werden.

§ 18. Arbeitsuchende, die eine zugewiesene und angenommene Stelle nicht antreten, ohne dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen, werden bis zur Dauer einer Woche zurückgestellt. Im Wiederholungsfalle kann die Zurückstellung an den Schluß der Arbeitsnachweisliste erfolgen. Die gleiche Vorschrift gilt im umgekehrten Falle auch für Arbeitgeber.

§ 19. Handelt es sich bei der zugewiesenen Arbeitsstelle nur um eine Aushilfe von kurzer Dauer, so behält der ver-

Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben 4 176 777 und 8 925 420 Mk. Das Verbandsvermögen betrug am 31. Januar 1913: 2 644 136 Mk. Unter den Ausgaben befinden sich 182 210 Mk. für Sterbeunterstützung, 706 381 Mk. für Krankenunterstützung, 83 200 Mk. für Arbeitslosenunterstützung, 3 615 526 Mark für Streif- und 184 348 Mk. für Gemäßregeltenunterstützung, 180 046 Mk. für Rechtsjahren und 100 862 Mk. für Anwalts- und Prozeßkosten.

Die „Bergarbeiter-Zeitung“ hatte eine Durchschnittsausgabe von 139 750. Die Druckerei und Verlagsfirma (S. Hansmann u. Co.) verzeichnet in Einnahme und Ausgabe für 1911 224 177 Mk., für 1912 219 861 Mk.

Die vom Verband veranstalteten Unterrichtskurse, die sich auf die Geschichte des Verbandes, dessen Einrichtungen und Aufgaben, internationale Organisation, das Verhältnis zu gegnerischen Gewerkschaften und auf taktische Fragen erstrecken, wurden in den Revieren Essen und Hamm in 298 Zahlstellen begonnen und von 3006 Teilnehmern besucht. Der Anteil der Teilnehmer, die alle sechs Vorträge besuchten, schwankt zwischen 10 bis 70 Proz. Die Ausdauer läßt also noch recht viel zu wünschen übrig. Auch in den übrigen Bezirken ist mit der Abhaltung von Kursen begonnen. Das Verhältnis zu anderen Organisationen des Berufs ist durch den Massenstreikbruch des christlichen Gewerkvereins erheblich getrübt. Der Bericht schildert eingehend die Vorgänge beim großen Frühjahrstreik 1912 und den Hintergrund der politischen Situation und der kirchlichen Auseinandersetzungen, die in der päpstlichen Enzyklika des Oktober 1912 ihren Abschluß fanden. Wir setzen diese Dinge, über die auch wir berichteten, als bekannt voraus. Das Verhältnis zu dem Hirsch-Dunker'schen Gewerkverein und Polnischen Berufsvereinigung war ein besseres, jedoch sind Zusammenstöße mit gegnerischen Verbänden solange nicht zu vermeiden, als der unglückselige Zustand der Zersplitterung andauert.

Zur Vermeidung von Grenzstreitigkeiten in einigen Branchen, besonders im Kalibergbau, ist mit dem Verband der Fabrikarbeiter ein Kartellvertrag abgeschlossen worden. Der Vorstandsbericht behandelt noch eingehend die Anknappungsverhältnisse, die Ergebnisse der sozialen Wahlen, die ein Vordringen des Verbandes erkennen lassen, und die Lohnbewegungen und Streiks, besonders den Riesenkampf im Ruhrrevier. Im Jahre 1911 waren an 34 Bewegungen und Streiks 13 828 Personen, 1912 an 8 Bewegungen und Streiks dagegen 240 264 Personen beteiligt. Der Gesamtverlust an Arbeitszeit beziffert sich auf 1 652 908 Tage und an Arbeitslohn auf 7 823 597 Mk. Erfolgreich waren die Bewegungen 1911 für 126 und teilweise erfolgreich für 522 Personen, im Jahre war kein einziger Erfolg zu verzeichnen. Dies ist die Wirkung der Uneinigkeit der deutschen Bergleute und des Arbeiterverrats der christlichen Gewerkevereinsleitung.

Die internationalen Beziehungen haben sich verbessert. Die internationale Föderation umfaßt zurzeit 1 176 500 Mitglieder in 6 Ländern.

Nach eintägiger Vorberatung der zum Statut eingegangenen Anträge, die einer Statutenkommission überwiesen werden, erstattete der Vorsitzende den mündlichen Vorstandsbericht, der sich auf die wirtschaftliche Entwicklung im deutschen Bergbau und auf den großen Kampf im Ruhrrevier, das Verhältnis zum christlichen Gewerkverein und die Wirksamkeit des Verbandes erstreckt. Am Schlusse berichtet

der Referent über die Schritte zur Errichtung einer Versicherungsanstalt „Volksfürsorge“ und über die Bestrebungen der Regierung und Gegner, eine Anti-Volksversicherung ins Leben zu rufen, sowie über die Absichten der Behörden, die Gewerkschaften zu politischen Vereinen zu stampeln.

Der Bericht des Hauptkassierers beschäftigte sich mit der finanziellen Entwicklung nach dem großen Streik und mit Verbesserungen des Verwaltungsverkehrs. Nach Entgegennahme des Berichtes der Kontrollkommission und kurzer Debatte, die sich hauptsächlich auf interne Verwaltungsangelegenheiten bezog, wurde dem Vorstand Decharge erteilt und ein Antrag beir. Herausgabe einer technischen Zeitschrift zur Ausbildung der Funktionäre angenommen. Ein Antrag auf Anstellung einer weiteren Agitationskraft in Oberschlesien wurde dem Vorstand überwiesen.

Der Bericht der Redaktion über die Presse wies besonders auf die gerichtlichen Verfolgungen der „Bergarbeiter-Zeitung“ sowie auf den Kampf gegen die Christlichen hin. Beschlossen wurde, den Versammlungskalender in der Zeitung abzuwickeln. Ein Antrag auf Einführung einer Rechtsbeilage wurde dem Vorstand überwiesen.

Beim Bericht über die Lohnbewegungen kennzeichnete der Referent die schmachvolle Streikbruchtaktik des christlichen Gewerkvereins beim Märzstreik 1912 im Ruhrrevier, die allein den unglücklichen Ausgang des letzteren verschuldet hat. Die christlichen Lohnbewegungen im Saar- und Wurmrevier wurden als Scheinmanöver charakterisiert und eine nur ehrliche und ernsthafte Streiktaktik als Voraussetzung für ein gemeinsames Vorgehen aller Bergarbeiterorganisationen anerkannt. Die zu diesem Punkte angenommene Resolution hat folgenden Wortlaut:

Die Delegierten der 20. Generalversammlung erklären sich mit der Haltung des Verbandsvorstandes vor und während des vorjährigen Streiks ausdrücklich einverstanden. Bei der außerordentlich günstigen Lage des Bergbaues, bei dem Arbeitermangel und der damaligen Ausschaltung der Konkurrenz der englischen Kohle, mußte es selbst ohne Beteiligung des christlichen Gewerkvereins gewagt werden, den vom Zechenverband abgelehnten, aber sehr berechtigten Forderungen durch Streik zur Annahme zu verhelfen. Das wäre aus gelungen, wenn die Macher des christlichen Gewerkvereins nicht durch verlogene, aufgebauschte Berichte über Terrorismus das Militär herbeigerufen und die Mitglieder des Gewerkvereins hierdurch und durch sonstige Drohungen größtenteils zum Streikbruch zwangsweise veranlaßt hätten.

Die Leitung des christlichen Gewerkvereins hat dadurch den letzten Rest des Vertrauens und Ansehens verloren. Deshalb wird der Verbandsvorstand ersucht, die jetzt im Wurmrevier und in Oberschlesien geübte Taktik beizubehalten. Den vom christlichen Gewerkvereine kürzlich eingeleiteten Schein-Lohnbewegungen ist das allergrößte Mißtrauen entgegenzusetzen. Der Vorstand soll erst dann mit dem christlichen Gewerkverein wieder gemeinsame Bewegungen machen, wenn der christliche Gewerkverein durch Tatsachen beweist, daß er es ernst meint und im Bedarfsfall auch vor Streiks nicht zurückschreckt.

Selbst wenn die Leitungen des christlichen Gewerkvereins oder der anderen Organisationen selbständig, ohne unsere Verbandsleitung vorher zu verständigen, mit Bewegungen vorgehen, sollen unsere Mitglieder trotzdem Solidarität üben, wenn es dabei zu Streiks kommt. Aber alle Verantwortung fällt auf die Organisationen, die ohne uns das Vorgehen einleiten.“

Sodann referierte Waldhoffer-Vochum über die Massenunglücke im Bergbau. Er stellte fest, daß die Unglücksfälle im deutschen Bergbau in Zunahme begriffen seien. Die Unfallverhütungsvorschriften wurden vielfach nicht beachtet,

haben in den letzten Jahrzehnten in immer steigendem Maße stattgefunden. Bei solchen Wanderungen ist es dann sehr häufig vorgekommen, daß die örtlichen Tarife, die wir im Laufe der Jahre abgeschlossen haben, von solchen zuwandernden, sozusagen gastspielernden Firmen recht wenig beachtet wurden. Das geschah besonders immer dann, wenn die fremden Firmen aus Bezirken kamen, wo die Löhne niedriger standen, die Arbeitszeit länger war als in dem neuen Arbeitsorte. Die Tatsache, daß diese Firmen mit niedrigeren Löhnen rechneten, war ja oft genug in solchen Fällen der einzige Grund, daß sie die in Betracht kommenden Arbeiten überhaupt übertragen erhielten. Natürlich hatten in solchen Fällen die an die örtlichen, den Arbeitern günstigeren Tarife gebundenen Unternehmer nichts Eiligeres zu tun, als an die Arbeitgeberorganisation mit dem Verlangen heranzutreten, dafür zu sorgen, daß der fremde Konkurrent A. dieselben Löhne zahle usw., wie sie zahlen müßten, sonst . . . Was da in Aussicht gestellt wurde, kann man sich ohne weiteres vorstellen. Es ist denn auch durchaus kein Zufall und noch weniger auf einen vielleicht besonders klugen Einfall dieses und jenes Funktionärs zurückzuführen, daß die Steinfeger von Anbeginn ihrer Tarifpolitik an bemüht gewesen sind, in jedem Tarif, den sie abgeschlossen, folgende Klausel hineinzubringen:

Bei Arbeiten in fremden Tarifbezirken dürfen die daselbst bestehenden tariflichen Bestimmungen in bezug auf Löhne, Arbeitszeit, Arbeitsleistungen usw. nicht verletzt werden, d. h. es darf kein geringerer Lohn, keine längere Arbeitszeit, keine höhere Arbeitsleistung vereinbart oder verlangt werden, als sie der für den jeweiligen Arbeitsort gültige Tarif vorschreibt.

Man möge uns glauben, daß die Anerkennung dieser Klausel bei vielen Unternehmern schwerer gehalten hat als selbst das Zugeständnis einer Lohnerhöhung um 5 bis 10 Pf. pro Stunde. Denn mit der Anerkennung einer derartigen Klausel wurde ja den Submissionslöwen das Handwerk gelegt. Und selbst als diese Klausel schon vielfach Anerkennung gefunden hatte, hat die Einhaltung derselben uns viel Arbeit und große Opfer verursacht. Es kommt hinzu und ist noch heute fast ohne Ausnahme zu verzeichnen, daß allemal die Unternehmer, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, sich fast ohne jede Ausnahme des liebevollsten Schutzes aller Behörden, in erster Linie natürlich der Polizei, zu erfreuen haben. Die Fälle, wo auftraggebende Behörden sich schützend vor die bestehenden Tarifverträge gestellt haben, sind beinahe noch immer an den Fingern einer Hand heranzuzählen. So haben die Steinfeger schon von jeher, ehe man daran gedacht hat, den Kampf gegen die Schmutzkonkurrenz zu einem tariflichen Postulat zu machen, diesen Kampf wirksam geführt. Und so ist es denn wiederum kein Zufall, sondern das logische Produkt der wirtschaftlichen Verhältnisse im Steinfegergewerbe und der darauf aufgebauten Tarifpolitik des Steinfegerverbandes, daß für ein nahezu ebenso großes Gebiet, für das der Bauarbeiterverband als beruflich verwandte Organisation weit über 1000 Tarifverträge abgeschlossen hat, der Steinfegerverband nur über rund 120 Tarifverträge verfügt, die aber für mehr als drei Fünftel aller Berufsangehörigen Geltung besitzen.

Wo die Verhältnisse so liegen und sich so gestalten haben, wird man es begreiflich finden, wenn man sagt, daß sie förmlich zu einer Regelung durch einen Reichstarif drängen.

Hierbei muß aber sogleich bemerkt werden, daß mit dem Reichstarif durchaus nicht die zentrale Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingung verbunden sein soll. Wenigstens stehen bis jetzt noch beide Parteien, Arbeiter- und Unternehmerorganisation, auf dem Standpunkt, daß grundsätzlich die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auf örtlicher bzw. territorialer Grundlage zu erfolgen hat, und daß nur im äußersten Notfalle, wenn sich die Parteien direkt nicht einigen können, das Tarifamt eingreifen soll, dessen Entscheidung dann allerdings für beide Teile bindend sein soll.

Daß auch der so festgesetzte Einigungszwang etwas für die Steinfegerorganisation gar nicht so Unerhörtes und Neues ist, daß es sich vielmehr auch hierbei um einen Gedanken handelt, der ganz allmählich und organisch herangereift ist, das soll in einem zweiten Artikel dargelegt werden.

Kongresse.

Zwanzigster Verbandstag der Bergarbeiter Deutschlands.

Hannover, 27. April bis 2. Mai.

Der Verbandstag war von 106 Delegierten besucht. Außerdem waren Vorstand, Redaktion, Kontroll- und Aktionsausschuß, sowie die Bezirksleiter vertreten. Als Gäste waren Vertreter der Bruderverbände Belgiens und Oesterreichs anwesend.

Der Geschäftsbericht für die Jahre 1911 und 1912 weist einleitend auf den glänzenden Wirtschaftsaufschwung im deutschen Bergbau hin, der nicht nur durch zahlreiche Neugründungen und Kapitalerhöhungen, sondern auch durch ein gewaltiges Anschwellen der Förderziffern, Wagenmangel, Steigerung der Ausfuhr und Zunahme der Belegschaften bezeugt wird. Mit Rücksicht auf die bereits in unseren „Gewerkschaftlichen Rückblicken“ aufgeführten Zahlen können wir von einer Wiederholung derselben an dieser Stelle absehen. Die Werkbesitzer haben diese günstige Konjunktur zur Stärkung ihrer Organisation ausgenutzt und besonders im Ruhrrevier ihre Position durch Errichtung des Bechenverbandsnachtsyndikats festigt. Das rheinisch-vestfälische Kohlend Syndikat hat die Richtpreise für Kohlen bedeutend erhöht; ihm ahmen die Syndikate in den übrigen Revieren und Industriezweigen nach. Neben dem Kohlen- und Erzbergbau ist der Kalibergraben bedeutend erkrankt. Eine Ueberproduktion von Werksgründungen ist hier eingetreten, die das Reich zu gesetzlichen Eingriffen zwang. Das letztere hat seither wenig geholfen und die weitere Entwicklung bewegt sich in verhängnisvollen Bahnen.

Der Verband hat in der jüngsten zweijährigen Geschäftsperiode einen Verlust von 9375 Mitgliedern zu verzeichnen; er ging von 123 437 auf 114 062 zurück. Der Rückgang ist teils auf den Fatalismus weiter Bergarbeiterkreise gegenüber der gewaltig wachsenden Kapitalmacht, die sie an gewerkschaftlichen Erfolgen verzweifeln läßt, teils auf den unglücklichen, durch den christlichen Massenstreik verschuldeten Ausgang des Märzstreiks 1912 im Ruhrrevier zurückzuführen dessen gewaltige Unterdrückung durch Arbeiterverrat und Waffengewalt Taufende in den Indifferentismus zurückdrängte. Der Verlust ist indes gering gegenüber dem des christlichen Gewerkvereins, und zum Teil auch schon wieder ausgeglichen.

Der Kasernenbericht verzeichnet in den beiden Geschäftsjahren an Beiträgen 4 432 971 M., an

die sich anbahnende tiefenkapitalistische Trübsbildung schwer bedrohten Gemeininteressen erblickt."

Es folgte noch der Bericht der Beschwerdekommmission. In den Vorstand wurden Sachsse, Husemann, Stühmeyer, Schmidt, Witt, Waldhecker und Löffler wiedergewählt. Ebenso wurden die Mitglieder des Kontroll- und des Aktionsausschusses wiedergewählt. Der nächste Verbandstag findet 1915 in Halle statt. Die Verbandstagsdiäten wurden von 9 auf 10 Mk. erhöht. Das Mindestgehalt der Lokalarbeiter wurde auf 150 Mk. pro Monat festgesetzt. Die Beiträge zur gesetzlichen Angestelltenversicherung wurden voll, die zur „Unterstützungsvereinigung“ zur Hälfte auf den Verband übernommen. Nach einem Hinweis auf die Notwendigkeit, daß die Verbandsfunktionäre für die in Kürze ins Leben tretende Gewerkschaftlich-genossenschaftliche Volksversicherungs-A.-G. „Volksfürsorge“ nach besten Kräften tätig sein müssen, wurde der Verbandstag geschlossen.

Lohnbewegungen und Streiks.

Zur Aussperrung im Malergewerbe.

Es bröckelt immer weiter ab im Lager der Arbeitgeber des Malergewerbes. Die Zahl der an dem nun schon die neunte Woche dauernden Kampfe beteiligten Mitglieder des Verbandes der Maler ist bis zum 3. Mai auf 9839 gesunken. Das ist eine Abnahme seit dem 15. März, dem Höchststande der Bewegung, um 5931 oder 38 Proz. Dagegen ist die Zahl der unter neuen, meist über die von den Unternehmern abgelehnten Schiedssprüche hinausgehenden Bedingungen arbeitenden Gehilfen auf 18818 gestiegen. Diese arbeiten in 4393 unter tariflichen Verhältnissen stehenden Geschäften.

Ein beliebtes Mittel der Führer des Arbeitgeberverbandes im Malergewerbe ist, ins Reichsamt des Innern zu laufen und dort Bericht über die Aussperrung zu erstatten, oder besser, die Gehilfenorganisationen und die Unparteiischen durch einseitige Darstellungen der Ursachen und des Standes der Aussperrung zu verdächtigen. Ueber eine vor kurzem erst wieder stattgefundene derartige Konferenz, zu der der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes ins Reichsamt des Innern bestellt worden sein will, berichtete dieser, daß dabei Ministerialdirektor Dr. Caspar erklärt habe, es müsse abgewartet werden, bis sich der Uebermut des sozialdemokratischen Gehilfenverbandes gelegt habe. Darauf hat der Verband der Maler im Einverständnis mit der christlichen und Hirsch-Dunderschen Organisation beim Staatssekretär Dr. Delbrück angefragt, ob Herr Dr. Caspar die ihm in den Mund gelegten Äußerungen „gegen die Gehilfenorganisationen, die in dem ihnen aufgezwungenen Kampfe einmütig zusammenstehen“, tatsächlich getan hat. Gleichzeitig ist Herrn Dr. Delbrück eine eingehende Darstellung über die schwebenden Differenzen zugestellt worden, damit das Reichsamt des Innern nicht allzu einseitig unterrichtet bleibt.

Diese Eingabe beantwortete der Staatssekretär mit dem Hinweis, daß die behaupteten Äußerungen von Herrn Dr. Caspar weder dem Wortlaut, noch auch dem Sinne nach gebraucht worden seien und daß der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes das auch bestätige. Allerdings bestreitet dieser nun auch, die erwähnten Behauptungen aufgestellt zu haben. Da das aber nicht stimmt, zeigt der ganze Vorgang, daß den Unternehmern jedes Mittel recht ist, mit

dem sie glauben, ihre verpfuschte Bewegung stützen zu können. Alles muß ihnen zum Besten dienen. Vielleicht sieht aber nun auch das Reichsamt des Innern ein, wo es hinführt, wenn sich eine hohe Staatsbehörde nur einseitig informiert und sich, vielleicht nur ungewollt, vor den Wagen einer bestimmten Interessengruppe spannen läßt.

Inzwischen sind von unbeteiligter Seite verschiedene Versuche, neue Verhandlungen anzubahnen, unternommen worden. Das Resultat dieser Aktionen ist, daß in Kürze erneut unter Vorsitz der drei bekannten Unparteiischen und unter Hinzuziehung von je zwei Parteivertretern verhandelt werden soll. Einen Vorschlag der Unparteiischen, daß die dabei zu fallenden Schiedssprüche „nach dem Vorbilde der Bewegung im Baugewerbe 1910 für beide Teile ohne weiteres bindend sein sollten“, haben beide Parteien abgelehnt, so daß zunächst abzuwarten ist, ob nun doch noch in den nächsten Tagen von unparteiischer Seite erneute Einigungsversuche unternommen werden.

O. St.

Privatversicherung.

Die Genehmigung der „Volksfürsorge“

Ist vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung am Dienstag, den 6. Mai, erteilt worden. In der hierzu anberaumten Verhandlung waren der Vorstand und Aufsichtsrat der „Volksfürsorge“ vertreten. Nach längeren Vorverhandlungen zog sich der Senat des Kaiserlichen Aufsichtsamts zu einer engeren Beratung zurück, die nach 2½ Stunden das obige Ergebnis brachte. Die schriftliche Ausfertigung der Konzession dürfte innerhalb zweier Wochen zu erwarten sein, so daß der Geschäftsbetrieb der „Volksfürsorge“ also in allernächster Zeit aufgenommen werden kann.

Kartelle und Sekretariate.

Das Gewerkschaftskartell zu Neumünster

läßt den Werbern um den Sekretärposten mitteilen, daß der Posten besetzt worden sei.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat April 1913 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Transportarbeiter f. 3. Qu.	1912	7 612,65 Mk.
„ „ Kürschner f. 3. u. 4. Qu.	1912	228,44 „
„ „ Bauarbeiter f. 4. Qu. 1912	13 762,96	„
„ „ Bildhauer f. 4. Qu. 1912	143,80	„
„ „ Buchbinder f. 4. Qu. 1912	1 260,—	„
„ „ Gutmacher f. 4. Qu. 1912	334,—	„
„ „ Lithographen und Stein-		
„ „ drucker für 4. Qu. 12	601,24	„
„ „ Satiker und Portefeuille-		
„ „ für 4. Quartal 1912	465,—	„
„ „ Steinarbeiter (Reistbeitrag)		
„ „ für 4. Quartal 1912	460,60	„
„ „ Asphaltteure für 1912	199,84	„
„ „ Blumenarbeiter für 1912	150,—	„
„ „ Tabakarbeiter für 1912	5 211,20	„

die Sicherheitsmänner schikaniert, wenn sie Eintragungen in die Jahrbücher machten, sogar mißhandelt und gemahregelt. Unter solchen Umständen ist das Sicherheitsmännergesetz seither wirkungslos geblieben. Pflicht der Reichsregierung sei die Einführung eines ausreichenden Bergarbeiterschutzes durch ein Reichsberggesetz, wie es folgende beschlossene Resolution fordert:

„Die zahlreichen Massenunglücke des Jahres 1912, denen wieder weit über 200 Bergarbeiter zum Opfer gefallen sind, und die erheblich gestiegene Zahl der Einzelunfälle haben zur Evidenz die Unzulänglichkeit des Bergarbeiterschutzes bewiesen.

Es steht zweifelsohne fest, daß die Sicherheitsmänner mit ihren außerordentlich beschränkten Befugnissen außerstande sind, einen wirklichen Bergarbeiterschutz herbeizuführen. Allein die Tatsache, daß die Unfallziffern in den andern bergbautreibenden Ländern Europas wesentlich geringer sind als in Deutschland, läßt erkennen, daß längst nicht alle Mittel zur Verbesserung der Grubensicherheit im deutschen Bergbau in Anwendung gebracht sind.

Es ist beschämend, daß Deutschland in puncto Bergarbeiterschutz hinter dem Ausland zurückbleibt. Die Generalversammlung erachtet zur Abstellung der begründeten Beschwerden der Bergarbeiter zur Sicherung von Leben und Gesundheit im Bergbauernese den Erlass eines Reichsberggesetzes für dringend notwendig. In dem Reichsberggesetz muß mindestens zwingend festgelegt werden:

1. Die regelmäßige Schichtzeit einschließlich der Pausen in Grubenbetrieben nebst Stiesel- und Heizanlagen beträgt acht Stunden inklusive Ein- und Ausfahrt. (Beim unterirdischen Grubenbetrieb vom Verlassen der Erdoberfläche bis zum Wiederbetreten derselben.) Vor Betriebspunkten mit einer Temperatur von 22 bis 28 Grad Celsius beträgt die Schichtzeit sieben Stunden und solchen Betriebspunkten, an denen die Temperatur mindestens 28 Grad Celsius beträgt, sechs Stunden, bei einer Temperatur von 35 Grad Celsius und mehr vier Stunden täglich.

2. Ueber- und Nebenschichten sowie Verlängerung der Arbeitszeit sind nur zur Rettung von Menschenleben oder bei außerordentlichen Betriebsstörungen zulässig.

3. Ueberwachung der strengen Durchführung der zum Schutze der Belegschaften erlassenen Vorschriften durch Werksskontrollen, die von der Arbeiterschaft in einem allgemeinen, direkten, gleichen und geheimen Verfahren gewählt werden. Dieselben sind, um sie wirtschaftlich unabhängig zu machen, aus Staatsmitteln ausreichend zu besolden.

4. Vereitaltung einer genügenden Zahl von Rettungsapparaten und Tragbahnen für den Transport der Verunglückten. Ausbildung von Mannschaften zur Handhabung der Rettungsapparate sowie zur ersten Hilfeleistung bei Verletzungen.

Die Generalversammlung ersucht daher die Landesregierungen und besonders die preussische Regierung, im Bundesrat für die Schaffung eines Reichsberggesetzes zu wirken bezw. die Reichsregierung zu veranlassen, baldmöglichst einen Entwurf eines Reichsberggesetzes dem Reichstag vorzulegen, in dem die oben gestellten Forderungen Berücksichtigung finden.

Sollten die Regierungen sich weigern, diese Forderung zu erfüllen, so muß ihnen die Schuld an etwa erfolgenden Massenunglücken und an den massenhaften Einzelunfällen beigegeben werden.“

Ein ebenfalls angenommener Antrag fordert die Bergarbeiter bei Massenunglücksfällen auf, in den betreffenden Bezirken die Arbeit ruhen zu lassen und sich geschlossen an der Beerdigung zu beteiligen.

Nach einem kurzen Referat über den Dresdener Gewerkschaftskongreß und über den nächsten internationalen Bergarbeiterkongreß in Karlsbad wurden die Delegierten zu letzterem und zum nächsten Gewerkschaftskongreß gewählt.

Ein Antrag, auf dem nächsten Gewerkschaftskongreß zu beantragen, an Stelle der Berufs- die Betriebsorganisation zu setzen, wurde dem Aktionsausschusse überwiesen.

Von den Anträgen der Statutenkommission wurden folgende beschlossen: Für Mitglieder unter 17 Jahren wird ein Wochenbeitrag von 10 Pf. eingeführt, außerdem wird eine freiwillige Beitragsklasse von 60 Pf. eingeführt. Die Höhe der Unterstützungen für Jugendliche bestimmt der Vorstand. Die an den Unterstützungsätzen beschlossenen Änderungen sind geringfügiger Natur. Die Unterstützungsätze der neuen 60-Pf.-Klasse werden dem Beitragsverhältnis entsprechend festgesetzt. Das Sterbegeld wird für die ersten Beitragsjahre etwas vermindert, dagegen für die Mitgliedschaftsdauer von 8 bis 15 Jahren erhöht. Den Mitgliedern des Aktionsausschusses wird bei taktischen Fragen auf dem Verbandstag volles Stimmrecht gewährt. Auch die Streikunterstützungsätze werden in ein den Beiträgen entsprechendes Verhältnis gebracht. Das neue Statut tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Am letzten Tage sprach O. Hue über: „Syndikatspolitik und Verstaatlichungsfrage im deutschen Bergbau“. Er kennzeichnet die Betriebs- und Besitzkonzentration im Bergbau, die dahin geführt hat, daß im Ruhrrevier 1911 350 000 Bergarbeiter oder 82 Proz. der Gesamtbelegschaft von 11 Unternehmergruppen beschäftigt wurden. In Oberschlesien ist die Konzentration seit alters her größer gewesen. Im engsten Zusammenhange damit steht auch die Konzentration des Bankkapitals, wobei von 158 Banken mit 16½ Milliarden Kapital 9 Banken allein über 13 Milliarden verfügen. Der Redner beschäftigt sich dann eingehend mit den Kartellen und Syndikaten im Bergbau und ihren Wirkungen für die technische und wirtschaftliche Entwicklung, für die Unternehmer und Arbeiterverhältnisse. Die letzteren würden sicherlich in ungünstiger Weise von ihnen beeinflusst. Im weiteren kennzeichnet der Redner die volksfeindliche Preispolitik des Kohlen-syndikats und anderer Kartelle der Kohlenindustrie. Die Wirkung dieser Syndikate sei gesellschaftsfeindlich und ein Eingreifen des Staates sei ebenso notwendig, wie in der Kaliindustrie. Eine befriedigende Lösung könne aber nur die Verstaatlichung bringen. Der Verbandstag stimmte der folgenden Resolution des Redners zu:

„Die Bildung von Kartellen, Syndikaten und schließlich trustartigen Werkvereinigungen in der Bergwerksindustrie ist eine natürliche Folge der durch die neuzeitliche Bergabergabe ganz besonders begünstigten großkapitalistischen Industrieentwicklung. Es ist auch nicht zu verkennen, daß die Regelung der Produktion und des Verkaufs seitens der Werk-kartelle usw. den Marktverhältnissen eine stabilere Gestalt gegeben hat und somit den Existenzbedingungen der Arbeiterschaft im ganzen genommen, nicht schädlich war. Die neueren Vorgänge in der Bergwerksindustrie, namentlich die gemeingefährliche Gründervirtschaft in der Kaliindustrie, die ohne Rücksicht auf die übrigen inländischen Industriegebiete sich vollziehende große Vermehrung der Schachtanlagen im Emscher-Lippe-Gebiet, die hierdurch in größte Nähe gerückte Gefahr der Stilllegung einer Reihe Becken im südlichen Ruhrrevier, ferner die in einem unnatürlichen Verhältnis zu der Selbstkostensteigerung stehende, syndikatsseitig vorgenommene Preissteigerung, überhaupt der von den Werkstartellen auf die von ihnen abhängigen Arbeiter und Verbraucher ausgeübte starke Druck beweisen, daß es hoch an der Zeit ist, die Befreiung zum Schutze der heimischen Bodenschätze und der wirtschaftlich Schwachen eingreifen zu lassen. Unter der wohl selbstverständlichen, aber nach den Erfahrungen in gewissen Staatsbetrieben notwendigerweise ausdrücklich zu betonenden Voraussetzung, daß den Arbeitern und Beamten die unbeschränkte Freiheit der gewerkschaftlichen Vereinigung garantiert wird, erklärt die Generalversammlung abermals, daß sie in der Verstaatlichung der Bergwerksbetriebe die geeignetste Maßregel zum Schutze der durch